



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre

Vom 21. Oktober 2009

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Gegenstand des Studiengangs und Zweck der Bachelorprüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Zentrale Studienberatung und Fachstudienberatung

II. Dauer, Struktur und Ablauf des Studiums

- § 5 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Semesterwochenstunden
- § 6 ECTS-Punkte
- § 7 Modularisierung und Module
- § 8 Lehrveranstaltungen

III. Bachelorprüfung

1. Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen

- § 9 Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen als Bestandteile der Bachelorprüfung
- § 10 Bewertung der Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen
- § 12 Kontoauszüge

2. Besondere Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen

- § 13 Grundlagen- und Orientierungsprüfung
- § 14 Bachelorarbeit

3. Prüfungsformen

- § 15 Mündliche Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen
- § 16 Klausuren und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten
- § 17 Weitere Formen von Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen

4. Resultat der Bachelorprüfung

- § 18 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung
- § 19 Bescheid und Bescheinigung bei Nichtbestehen
- § 20 Bildung der Endnote
- § 21 Bachelor-Urkunde, Bachelor Diploma, Bachelor-Zeugnis, Bachelor Certificate, Transcript of Records und Diploma Supplement

IV. Prüfungsorgane und Prüfungsverwaltung

- § 22 Prüfungsausschuss und Prüfungsamt
- § 23 Prüfende und Beisitzende
- § 24 Studiengangskordinatorin oder Studiengangskordinator, Pflichten der Prüfenden
- § 25 Mitwirkungspflichten der Studierenden, Bestätigung von Mitteilungen

V. Durchführung der Prüfungen

- § 26 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 27 Belegung von Lehrveranstaltungen und Anmeldung zu Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen; studienleitende Maßnahmen
- § 28 Versäumnis, Rücktritt
- § 29 Täuschung, Ordnungsverstoß, fehlende Teilnahmevoraussetzungen
- § 30 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
- § 31 Nachteilsausgleich
- § 32 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 33 Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

VI. Schlussbestimmungen

- § 34 Inkrafttreten

Anlage 2: Module, Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen/ Modulteilprüfungen/ Vorleistungen bei einem Studienbeginn im Wintersemester

Anlage 2: Module, Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen/ Modulteilprüfungen/ Vorleistungen bei einem Studienbeginn im Sommersemester

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand des Studiengangs und Zweck der Bachelorprüfung

(1) ¹Der Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre vermittelt die methodischen Grundlagen der Volkswirtschaftslehre, wesentliche Ergebnisse der aktuellen theoretischen und empirischen volkswirtschaftlichen Forschung, vertiefte Kenntnisse in einzelnen Anwendungsbereichen sowie fachbezogene Schlüsselqualifikationen.

²Das Studium vermittelt den Studierenden insbesondere die Fähigkeit zur eigenständigen wissenschaftlichen Analyse volkswirtschaftlicher Fragestellungen, die Fähigkeit zur selbständigen Anwendung von volkswirtschaftlichen Kenntnissen und Fertigkeiten in Wirtschaft und Verwaltung sowie die Fähigkeit zum verantwortlichen Handeln.

(2) ¹Die studienbegleitend abzulegende Bachelorprüfung (§ 9 Abs. 1) bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs Volkswirtschaftslehre.

²Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die oder der Studierende die Zusammenhänge des Faches überblickt und kritisch beurteilen kann, die Fähigkeit besitzt, dessen wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(3) ¹Im Rahmen der Lehrveranstaltungen dieses Bachelorstudiengangs werden auch Schlüsselqualifikationen vermittelt. ²Schlüsselqualifikationen sind insbesondere

1. Fähigkeit, Wissen und Informationen zu recherchieren, zu bewerten, zu verdichten und zu strukturieren,
2. Überblickswissen zu maßgeblichen Wissensbereichen des jeweiligen Fachs,
3. vernetztes Denken,
4. Organisations- und Transferfähigkeit,
5. Informations- und Medienkompetenz,
6. Lern- und Präsentationstechniken,
7. Vermittlungskompetenz,
8. Team- und Kommunikationsfähigkeit, auch unter genderspezifischen Gesichtspunkten,
9. Sprachkenntnisse sowie
10. EDV-Kenntnisse und Fähigkeiten.

§ 2

Akademischer Grad

Die Volkswirtschaftliche Fakultät verleiht denjenigen, die diesen Bachelorstudiengang erfolgreich abgeschlossen haben, den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“).

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für die Immatrikulation in diesen Bachelorstudiengang ist der Nachweis der Hochschulreife. ²Weitere Zugangsvoraussetzungen werden ggf. in einer gesonderten Satzung der Ludwig-Maximilians-Universität München festgelegt.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vor, gilt eine Teilnahme an Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen als nicht erfolgt, es sei denn ein späterer Nachweis der Voraussetzungen des Abs. 1 wurde ausdrücklich zugelassen und erfolgt fristgemäß.

§ 4 Zentrale Studienberatung und Fachstudienberatung

(1) ¹Die Zentrale Studienberatung an der Ludwig-Maximilians-Universität München erteilt Auskünfte und Ratschläge insbesondere bei fachübergreifenden Problemen. ²Sie soll von den Studierenden insbesondere vor dem Studienbeginn, bei einem geplanten Wechsel des Studiengangs sowie bei allen Fragen in Bezug auf Zulassungsbeschränkungen in Anspruch genommen werden.

(2) ¹Die Fachstudienberatung wird in der Verantwortung der Fakultät von der zuständigen Fachstudienberaterin oder vom zuständigen Fachstudienberater durchgeführt. ²Die Beratung erstreckt sich insbesondere auf Fragen der inhaltlichen und zeitlichen Studienplanung. ³Auskünfte zu Fragen, die Prüfungen oder Anerkennungen von Studien- und Prüfungsleistungen betreffen, erteilen insbesondere die Mitglieder des Prüfungsausschusses und bzw. oder das Prüfungsamt.

II. Dauer, Struktur und Ablauf des Studiums

§ 5 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Semesterwochenstunden

(1) Das Studium in diesem Bachelorstudiengang kann im Wintersemester und im Sommersemester aufgenommen werden.

(2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Semester. ²Insgesamt sind höchstens 114 Semesterwochenstunden (SWS) erforderlich.

§ 6 ECTS-Punkte

(1) ¹Im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs sind insgesamt 180 Punkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS-Punkte) zu erwerben. ²ECTS-Punkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtarbeitsbelastung der oder des Studierenden.

³Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht in allen in § 8 Abs. 1 Satz 2 angegebenen Lehrveranstaltungen und Unterrichtsformen als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs (Präsenz- und Selbststudium), den Aufwand für die Prüfungsvorbereitungen und die erbrachten Prüfungsleistungen. ⁴Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden, so dass die Gesamtarbeitsbelastung innerhalb der Regelstudienzeit (§ 5 Abs. 2 Satz 1) pro Semester 900 Stunden beträgt und 30 ECTS-Punkten entspricht.

(2) ¹In jedem Semester soll die oder der Studierende die sich aus der Anlage 2/Spalte 18 ergebenden ECTS-Punkte erwerben. ²ECTS-Punkte werden nur für bestandene Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen (§ 9) vergeben.

§ 7

Modularisierung und Module

(1) ¹Das Studium in diesem Bachelorstudiengang ist modular aufgebaut und in verbindlicher Weise in der Anlage 2 geregelt. ²Leeren Zellen der Tabellen in der Anlage 2 kommt kein Regelungsgehalt zu.

(2) ¹Das Studium in diesem Bachelorstudiengang umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule. ²Pflichtmodule sind ausnahmslos zu absolvieren; aus Wahlpflichtmodulen kann die oder der Studierende auswählen. ³Es dürfen nicht mehr als die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen gewählt werden. ⁴Ein Wahlpflichtmodul wird spätestens durch Antreten einer dazugehörigen Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung gewählt; die Wahl ist unwiderruflich.

(3) Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen sowie einer Modulprüfung oder einer oder mehreren Modulteilprüfungen, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer gemäß § 6 Abs. 1 bestimmten Anzahl an ECTS-Punkten bemessen werden.

(4) ¹Ein Modul erstreckt sich nach Maßgabe der Anlage 2 in der Regel über ein, höchstens über drei Semester. ²Der Umfang eines Moduls beträgt nach Maßgabe der Anlage 2/Spalte 18 jeweils ein Vielfaches von drei ECTS-Punkten.

(5) Aus der Anlage 2 ergeben sich

1. die Module,
2. deren Zuordnung zu einem oder mehreren Fachsemestern (Anlage 2/Spalte 1),
3. deren Zulassungsvoraussetzungen (Anlage 2/Spalte 2),
4. die Art der Module (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul – Anlage 2/Spalte 3), bei Wahlpflichtmodulen zusätzlich die Angabe der Auswahlmodalitäten,
5. die Kurzbezeichnungen der Module (Anlage 2/Spalte 4),
6. die Bezeichnungen der Module (Anlage 2/Spalte 5),
7. der Angebotsturnus (semesterweise oder jährlich) der Module (Anlage 2/Spalte 6),
8. die dem Modul zugewiesenen ECTS-Punkte (Anlage 2/Spalte 18).

§ 8 Lehrveranstaltungen

(1) ¹Die Ziele und Inhalte des Studiums sowie Schlüsselqualifikationen (§ 1 Abs. 3) werden in den in der Anlage 2/Spalten 8 und 9 vorgesehenen Lehrveranstaltungen und Unterrichtsformen vermittelt. ²In der Anlage 2/Spalten 8 und 9 können insbesondere folgende Lehrveranstaltungen und Unterrichtsformen vorgeschrieben werden:

1. Vorlesungen,
2. Übungen,
3. Proseminare,
4. Seminare,
5. Hauptseminare,
6. Praktika,
7. Exkursionen.

(2) Alle Lehrveranstaltungen sind Modulen zugeordnet.

(3) ¹Das Studium in diesem Bachelorstudiengang umfasst Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen. ²Pflichtlehrveranstaltungen sind ausnahmslos zu absolvieren; aus Wahlpflichtlehrveranstaltungen kann die oder der Studierende auswählen. ³Es dürfen nicht mehr als die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtlehrveranstaltungen gewählt werden. ⁴Eine Wahlpflichtlehrveranstaltung wird spätestens durch Antreten einer dazugehörigen Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung gewählt; die Wahl ist unwiderruflich. ⁵Wahlpflichtlehrveranstaltungen werden nach der Anlage 2 ausschließlich Wahlpflichtmodulen zugeordnet.

(4) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen hängt von der Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen ab; das Nähere ergibt sich aus der Anlage 2/Spalte 7.

(5) Aus der Anlage 2 ergeben sich

1. die Lehrveranstaltungen,
2. die Art der Lehrveranstaltungen (Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltung – Anlage 2/Spalte 3), bei Wahlpflichtlehrveranstaltungen zusätzlich die Angabe der Auswahlmodalitäten,
3. der Angebotsturnus (semesterweise oder jährlich) der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 6),
4. deren Zuordnung zu einem oder mehreren Modulen,
5. deren Zuordnung zu einem oder mehreren Fachsemestern (Anlage 2/Spalte 1),
6. deren Zulassungsvoraussetzungen (Anlage 2/Spalte 7),
7. die Kurzbezeichnung der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 4),
8. die Bezeichnungen der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 8),
9. die Unterrichtsformen der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 9),
10. die Semesterwochenstunden (Anlage 2/Spalte 10).

III. Bachelorprüfung

1. Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen

§ 9

Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen als Bestandteile der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen, Modulteilprüfungen sowie Vorleistungen zu den beiden vorgenannten.

(2) ¹Jedes Modul schließt nach Maßgabe der Anlage 2 mit einer Modulprüfung oder einer bestimmten Anzahl an Modulteilprüfungen ab. ²Wenn eine Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung bestanden ist, werden die dieser zugewiesenen ECTS-Punkte dem persönlichen Konto (§ 12) der oder des Studierenden gutgeschrieben. ³Wird eine Modulprüfung durch mehrere Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleiter gestellt, ohne dass es sich um Modulteilprüfungen handelt, finden die Vorschriften für Modulteilprüfungen entsprechende Anwendung.

(3) ¹Die Teilnahme an Modulprüfungen und bzw. oder Modulteilprüfungen hängt von der Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen und bzw. oder Vorleistungen ab. ²Das Nähere ergibt sich aus der Anlage 2/Spalte 11. ³Eine regelmäßige Teilnahme im Sinne der Anlage 2 ist dann nicht mehr gegeben, wenn Studierende aus selbst zu vertretenden Gründen an mehr als einem der stattfindenden Veranstaltungstermine einer Lehrveranstaltung nicht teilnehmen. ⁴§ 11 Abs. 5 Sätze 3 bis 7 gelten entsprechend. ⁵Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter kontrolliert die Anwesenheit durch Unterschriftenlisten, die archiviert werden.

(4) ¹In der Modulprüfung, in der Modulteilprüfung oder in der Summe der Modulteilprüfungen des jeweiligen Moduls soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche in der oder den dem Modul nach der Anlage 2/Spalten 7 bis 10 zugeordneten Lehrveranstaltungen vermittelt werden. ²In Vorleistungen soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Voraussetzungen erfüllt, um an der jeweiligen Modulprüfung oder Modulteilprüfung teilzunehmen.

(5) ¹Aus der Anlage 2 ergeben sich

1. die Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen,
2. deren Zuordnung zu einem Modul und ggf. einer Lehrveranstaltung,
3. deren Zuordnung zu einem Fachsemester (Regeltermin – Anlage 2/Spalte 1),
4. deren Zulassungsvoraussetzungen (Anlage 2/Spalte 11),
5. die Art der Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung (Anlage 2/Spalte 12),
6. die Prüfungsform (Anlage 2/Spalte 13),
7. die Prüfungsdauer (Anlage 2/Spalte 14),
8. die Art der Bewertung (Benotung bzw. „bestanden“ oder „nicht bestanden“ – Anlage 2/Spalte 15),

9. das Notengewicht (Anlage 2/Spalte 16),
10. die Wiederholbarkeit (Anlage 2/Spalte 17),
11. die ECTS-Punkte, die bei erfolgreichem Ablegen der Modulprüfungen, Modulteilprüfungen oder Vorleistungen vergeben werden (Anlage 2/Spalte 18).

²Sind in der Anlage 2/Spalten 13 und 14 mehrere Prüfungsformen mit zugeordneter Prüfungsdauer angegeben, bestimmt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter, welche der angegebenen Varianten gewählt wird, und gibt diese zu Lehrveranstaltungsbeginn bekannt.

§ 10

Bewertung der Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen

(1) Modulprüfungen und Modulteilprüfungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet oder benotet; Vorleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(2) ¹Die Note für eine Modulprüfung oder für eine Modulteilprüfung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden festgesetzt. ²Für die Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note 1	= „sehr gut“	= hervorragende Leistung;
Note 2	= „gut“	= Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;
Note 3	= „befriedigend“	= Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;
Note 4	= „ausreichend“	= Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
Note 5	= „nicht ausreichend“	= Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Zur differenzierten Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁴Wird eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung von mehreren Prüfenden benotet oder besteht eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung aus mehreren Teilleistungen (§ 11 Abs. 1 Satz 3), errechnet sich die Gesamtnote der Modulprüfung oder Modulteilprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ⁵Dabei werden nur die ersten beiden Stellen hinter dem Komma berücksichtigt. ⁶Die Notenbezeichnung nach Satz 4 lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,50	= „sehr gut“;
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50	= „gut“;
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50	= „befriedigend“;
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00	= „ausreichend“.

(3) ¹Die Modulnote

1. ergibt sich bei einer Modulprüfung oder bei nur einer benoteten Modulteilprüfung (§ 9 Abs. 2) aus Abs. 2 und
2. errechnet sich bei Modulteilprüfungen (§ 9 Abs. 2) aus dem arithmetischen Mittel der nach der Anlage 2/Spalte 15 benoteten und nach der Anlage 2/Spalte 16 gewichteten Einzelbewertungen in den zu dem jeweiligen Modul gehörenden Modulteilprüfungen.

²Soweit in der Anlage 2/Spalte 16 keine andere Angabe erfolgt, gehen die Modulteilprüfungen mit den ihnen jeweils in der Anlage 2/Spalte 18 zugeordneten ECTS-Punkten in das nach Satz 1 Nr. 2 zu bildende arithmetische Mittel ein. ³Abs. 2 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

(4) ¹Werden innerhalb eines Moduls Modulteilprüfungen für mehr Lehrveranstaltungen erfolgreich absolviert als zum Bestehen des Moduls erforderlich sind, werden bei der Berechnung der Modulnote nur die für das Bestehen des Moduls erforderlichen ECTS-Punkte berücksichtigt. ²Erforderlich für das Bestehen eines Moduls ist das Bestehen

1. der den Pflichtlehrveranstaltungen zugeordneten Modulprüfung, aller Modulteilprüfungen oder bzw. und aller Vorleistungen in einer in der Anlage 2 vorgesehenen Weise und
2. der den erforderlichen Wahlpflichtlehrveranstaltungen zugeordneten Modulprüfung, aller Modulteilprüfungen oder bzw. und aller Vorleistungen in einer in der Anlage 2 vorgesehenen Weise.

³Werden Modulteilprüfungen oder bzw. und Vorleistungen für mehr Wahlpflichtlehrveranstaltungen abgelegt, als nach Satz 2 Nr. 2 zu absolvieren sind, gilt vorbehaltlich des § 8 Abs. 3 die zeitlich zuerst erfolgreich abgelegte als erforderlich im Sinne des Satzes 2. ⁴Es werden bei Wahlpflichtlehrveranstaltungen zugeordneten Modulteilprüfungen oder bzw. und Vorleistungen,

1. die in verschiedenen Semestern erfolgreich erbracht wurden, die früheren,
2. die im selben Semester erfolgreich erbracht wurden, die besseren

berücksichtigt. ⁵Diejenige Wahlpflichtlehrveranstaltung, mit deren Modulteilprüfung oder Vorleistung erstmalig die dem jeweiligen Modul zugewiesene Anzahl an ECTS-Punkten überschritten wird, wird mit der ihm zugeschriebenen ECTS-Punkte-Zahl nur insoweit berücksichtigt, als die dem jeweiligen Modul zugewiesene Anzahl an ECTS-Punkten nicht überschritten wird.

§ 11

Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen

(1) ¹Eine Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung ist bestanden, wenn sie

1. mit „bestanden“ oder
2. mit mindestens „ausreichend“ (4,0)

bewertet ist. ²Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen sollen vorbehaltlich des § 30 spätestens am Ende des in der Anlage 2/Spalte 1 genannten Semesters bestanden sein (Regeltermin); Angaben in Klammern in der Anlage 2/Spalte 1 sind nur Empfehlungen. ³Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen sind bestanden, wenn vorbehaltlich des § 30 spätestens am Ende des auf den Ablauf des Regeltermins folgenden Fachsemesters alle erforderlichen Teilleistungen erfolgreich erbracht sind.

(2) ¹Enthält die Anlage 2/Spalte 1 für eine Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung eine Angabe in Klammern, gilt das Ende des sechsten Fachsemesters als Regeltermin. ²Diese Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung ist bestanden, wenn sie vorbehaltlich des § 30 spätestens am Ende des siebten Fachsemesters erfolgreich erbracht ist.

(3) Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen sind auch bestanden, wenn die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 nicht im dort vorgesehenen Zeitraum erfüllt sind, aber im Rahmen einer nach dieser Prüfungs- und Studienordnung zulässigen Wiederholung erfüllt werden.

(4) ¹Modulprüfungen, Modulteilprüfungen oder Vorleistungen sind nicht bestanden, wenn sie ganz oder teilweise abgelegt, aber nicht bestanden wurden.

²Modulprüfungen, Modulteilprüfungen oder Vorleistungen sind endgültig nicht bestanden, wenn sie ganz oder teilweise abgelegt, aber nicht bestanden wurden und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

(5) ¹Modulprüfungen, Modulteilprüfungen oder Vorleistungen gelten vorbehaltlich des § 30

1. als abgelegt und nicht bestanden, wenn sie am Ende des auf den Ablauf des Regeltermins folgenden Fachsemesters aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich abgelegt sind, und
2. als endgültig nicht bestanden, wenn sie aus selbst zu vertretenden Gründen am Ende des zweiten auf den Ablauf des Regeltermins folgenden Fachsemesters nicht erfolgreich abgelegt sind.

²Enthält die Anlage 2/Spalte 1 für eine Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung eine Angabe in Klammern, gilt diese Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung vorbehaltlich des § 30

1. als abgelegt und nicht bestanden, wenn sie am Ende des siebten Fachsemesters aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich abgelegt ist, und
2. als endgültig nicht bestanden, wenn sie aus selbst zu vertretenden Gründen am Ende des achten Fachsemesters nicht erfolgreich abgelegt ist.

³Gründe, die das Überschreiten einer der Fristen der Sätze 1 und bzw. oder 2 rechtfertigen sollen, müssen unverzüglich nach ihrem Auftreten beim Prüfungsamt schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden. ⁴Bei Krankheit muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden; die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt nicht.

⁵Das Prüfungsamt kann im Einzelfall oder allgemein die Vorlage eines amtsärztli-

chen Attestes oder eines Attestes einer oder eines vom Prüfungsamt bestimmten Ärztin oder Arztes verlangen. ⁶Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁷Bei teilbaren Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen sind bereits vorliegende Prüfungsergebnisse anzurechnen.

(6) Eine nicht bestandene Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung, mit Ausnahme der Grundlagen- und Orientierungsprüfung (§ 13) und der Bachelorarbeit (§ 14), kann, soweit in der Anlage 2/Spalte 17 als Wiederholbarkeit „beliebig“ angegeben ist, beliebig oft wiederholt werden.

(7) Eine nicht bestandene Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung, mit Ausnahme der Grundlagen- und Orientierungsprüfung (§ 13) und der Bachelorarbeit (§ 14), kann, soweit in der Anlage 2/Spalte 17 als Wiederholbarkeit „einmal, beliebiger Termin“ angegeben ist, einmal in einem beliebigen regulären Termin wiederholt werden.

(8) Die Wiederholung einer bereits bestandenen Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung zur Notenverbesserung ist nicht möglich.

(9) Die in einer Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung erworbene Bewertung und die erworbenen ECTS-Punkte dürfen in diesem Bachelorstudiengang im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 insgesamt nur einmal eingebracht werden.

§ 12 Kontoauszüge

¹Für die in diesen Bachelorstudiengang eingeschriebenen Studierenden wird beim Prüfungsamt ein persönliches Konto eingerichtet, in dem

1. alle bestandenen Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen (§ 11 Abs. 1 bis 3) jeweils mit dem Hinweis „bestanden“ bzw. mit der vergebenen Note und mit den erzielten ECTS-Punkten sowie
2. alle nicht bestandenen Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen (§ 11 Abs. 4 und 5) jeweils mit dem Hinweis „nicht bestanden“ bzw. mit der vergebenen Note erfasst werden.

²Zu Beginn des jeweils nächsten Semesters erhalten die Studierenden einen persönlichen Kontoauszug im Sinn von Satz 1 als Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

2. Besondere Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen

§ 13 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

(1) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung dient einer ersten und frühzeitigen Orientierung der oder des Studierenden darüber, ob sie oder er den Anforderungen dieses Bachelorstudiengangs voraussichtlich gerecht werden wird.

(2) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die in der Anlage 2/Spalte 12 für das erste Fachsemester vorgesehene und als Grundlagen- und Orientierungsprüfung gekennzeichnete Modulprüfung mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde.

(3) ¹Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung muss bis zum Ende des ersten Fachsemesters bestanden sein. ²Wurde die Grundlagen- und Orientierungsprüfung nicht bestanden, kann sie einmal im nächstmöglichen regulären Termin wiederholt werden. ³Vorher muss es den Studierenden ermöglicht werden, die Lehrveranstaltung bzw. die Lehrveranstaltungen zu wiederholen, der bzw. denen die Grundlagen- und Orientierungsprüfung zugeordnet ist. ⁴Die Anordnung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 gilt als erfolgt.

(4) ¹Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung gilt vorbehaltlich des § 30

1. als abgelegt und nicht bestanden, wenn sie am Ende des ersten Fachsemesters aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich abgelegt ist, und
2. als endgültig nicht bestanden, wenn sie aus selbst zu vertretenden Gründen im auf den nach Nr. 1 nächstmöglichen regulären Termin nicht erfolgreich abgelegt wird.

²§ 11 Abs. 5 Sätze 3 bis 7 gelten entsprechend.

§ 14 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Modulteilprüfung.

(2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist (Abs. 7) ein Problem aus ihrem oder seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(3) ¹Die Bachelorarbeit wird von einer nach § 23 Abs. 3 Nr. 3 zur ersten oder zum ersten Prüfenden bestellten Person betreut (Betreuerin oder Betreuer). ²Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Ludwig-Maximilians-Universität München durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) ¹Das Verfahren der Themenvergabe und der Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen wird in den ersten beiden Wochen nach Semesterbeginn durch das Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegeben; eine Bekanntgabe durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend. ²Thema und Zeitpunkt der Ausgabe der Bachelorarbeit werden beim Prüfungsamt aktenkundig gemacht. ³Die oder der Studierende kann Themenwünsche äußern; die Betreuerin oder der Betreuer ist hieran nicht gebunden. ⁴Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. ⁵Die Anordnung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 gilt als erfolgt; § 27 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) ¹Die Betreuerin oder der Betreuer ist verpflichtet,

1. das Thema der Bachelorarbeit so rechtzeitig zu vergeben und
2. die Bachelorarbeit so rechtzeitig zu bewerten,

dass dem Prüfungsamt spätestens zwei Wochen vor Ende des laufenden Semesters die Bewertung vorliegt. ²Für eine zweite Prüfende oder einen zweiten Prüfenden gilt Satz 1 Nr. 2 entsprechend.

(6) ¹Studierende, an die zu Beginn der Vorlesungszeit ihres letzten Fachsemesters noch kein Thema für eine Bachelorarbeit vergeben wurde, müssen sich unverzüglich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses melden. ²Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist verpflichtet, für die Vergabe eines Themas für eine Bachelorarbeit an jede Studierende oder jeden Studierenden Sorge zu tragen.

(7) ¹Die Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit beträgt acht Wochen. ²Für die Bachelorarbeit werden zwölf ECTS-Punkte vergeben.

(8) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zwei Exemplaren beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ³Der Prüfungsausschuss kann allgemein oder im Einzelfall verlangen, dass die Bachelorarbeit zusätzlich in elektronischer Form abgegeben wird und hierfür technische Anforderungen festlegen.

(9) ¹Die Bachelorarbeit ist durch die Betreuerin oder den Betreuer der Bachelorarbeit (Abs. 3 Satz 1) zu bewerten. ²Bachelorarbeiten, die als „nicht bestanden“ bewertet werden sollen, sind durch eine weitere Prüfende oder einen weiteren Prüfenden (§ 23 Abs. 3 Nr. 3) zu bewerten.

(10) ¹Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal im nächstmöglichen Termin wiederholt werden. ²Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Abs. 4 Satz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

3. Prüfungsformen

§ 15

Mündliche Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen

(1) ¹Durch mündliche Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Ferner soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende

über ein dem Stand des Bachelorstudiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Die Dauer der mündlichen Modulprüfungen, Modulteilprüfungen oder Vorleistungen für jeden Prüfling wird in der Anlage 2/Spalte 14 geregelt.

(3) ¹Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten.

²Das Ergebnis ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung bekannt zu geben.

§ 16

Klausuren und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten

(1) ¹In den Klausuren und sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres oder seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

²Der oder dem Studierenden können Themen zur Auswahl gegeben werden; ein Anspruch hierauf besteht nicht.

(2) Die Dauer der Klausuren und sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten wird in der Anlage 2/Spalte 14 geregelt.

(3) ¹Schriftliche Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält (Antwort-Wahl-Verfahren). ²Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ³Dabei sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ⁴Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben sind durch die Aufgabenstellerinnen und bzw. oder die Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 2 fehlerhaft sind. ⁶Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁷Die Zahl der Aufgaben für die einzelnen Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen mindert sich entsprechend. ⁸Bei der Bewertung der schriftlichen Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung nach Abs. 4 Satz 1 ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁹Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

(4) ¹Schriftliche Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen nach Abs. 3 Satz 1, die aus Einfachauswahlaufgaben (genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig – „1 aus n“) bestehen, gelten als bestanden, wenn

1. der Prüfling insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder
2. der Prüfling insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen

zutreffend beantwortet hat und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

²Wird Satz 1 Nr. 2 angewendet, ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zu unterrichten. ³Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

1. „sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,
2. „gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
3. „befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
4. „ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

(5) ¹Für Prüfungen nach Abs. 3 Satz 1, die aus Mehrfachauswahlaufgaben (eine unbekannte Anzahl x , die zwischen null und n liegt, von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig – „ x aus n “) bestehen, gilt Abs. 4 mit der Maßgabe, dass statt des Verhältnisses der zutreffend beantworteten Prüfungsfragen zur Gesamtzahl der Prüfungsfragen das Verhältnis der vom Prüfling erreichten Summe der Rohpunkte zur erreichbaren Höchstleistung maßgeblich ist. ²Je Mehrfachauswahlaufgabe wird dabei eine Bewertungszahl festgelegt, die der Anzahl der Antwortvorschläge (n) entspricht und die mit einem Gewichtungsfaktor für die einzelne Mehrfachauswahlaufgabe multipliziert werden kann. ³Der Prüfling erhält für eine Mehrfachauswahlaufgabe eine Grundwertung, die bei vollständiger Übereinstimmung der vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschläge mit den als zutreffend anerkannten Antworten der Bewertungszahl entspricht. ⁴Für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort wird ein Punkt für die Grundwertung vergeben. ⁵Wird ein als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling nicht ausgewählt oder wird ein nicht als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling ausgewählt, wird jeweils ein Minuspunkt für die Grundwertung vergeben. ⁶Die Grundwertung einer Frage kann null Punkte nicht unterschreiten. ⁷Die Rohpunkte errechnen sich aus der Grundwertung multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor der Mehrfachauswahlaufgabe. ⁸Die insgesamt erreichbare Höchstleistung errechnet sich aus der Summe der Produkte aller Bewertungszahlen mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor aller Mehrfachauswahlaufgaben.

(6) Bei schriftlichen Modulprüfungen, Modulteilprüfungen oder Vorleistungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Abs. 3 bis 5 nur für den jeweils betroffenen Teil.

(7) ¹Eine schriftliche Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung kann auch in elektronischer Form abgenommen werden. ²Art und Umfang der elektronischen Leistungserhebung werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter bekannt gegeben. ³Den Studierenden wird vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ⁴Die datenschutz-

rechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 17

Weitere Formen von Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen

(1) ¹Eine Hausarbeit ist in schriftlicher Form als fortlaufender Text zu erbringen.

²§ 14 Abs. 8 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) ¹Ein Referat ist ein eigenständig vorbereiteter Vortrag, der durch geeignete visuelle Hilfsmittel unterstützt werden soll. ²An das Referat kann sich ein Fachgespräch anschließen.

(3) Wissenschaftliche Protokolle beinhalten die schriftliche, systematische Aufarbeitung einer fachlich geeigneten Veranstaltung einschließlich einer kritischen Diskussion der Inhalte.

(4) Das Lösen von Übungsaufgaben erfolgt in einem regelmäßigen Turnus über die Dauer des Semesters.

(5) Auf einem Poster sollen wissenschaftliche Sachverhalte mittels Text und mit Hilfe von Illustrationen dargestellt werden.

(6) Ein Exkursionsbericht ist eine schriftliche Zusammenfassung eines oder mehrerer Exkursionstage.

(7) Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Zusammenfassung eines Praktikums.

(8) ¹Die Durchführung von Fallstudien basiert auf praxisbezogenen Problemstellungen. ²Mit der Fallstudie soll der Nachweis erbracht werden, in fundierter Weise Theorien, Modelle und Konzepte anwenden zu können. ³Zur Bewertung gelangt die Darstellung der Ergebnisse der Fallstudie.

(9) Das Nähere ergibt sich jeweils aus der Anlage 2.

4. Resultat der Bachelorprüfung

§ 18

Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung soll bis zum Abschluss des sechsten Fachsemesters bestanden sein.

(2) ¹Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Grundlagen- und Orientierungsprüfung nach Maßgabe des § 13 bestanden ist und spätestens bis zum Abschluss des siebten Fachsemesters

1. alle Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen der Pflichtmodule und der erforderlichen Wahlpflichtmodule in einer in der Anlage 2 vorgesehenen Weise bestanden sind und
2. die erforderliche Anzahl an 180 ECTS-Punkten erbracht ist.

²Die Bachelorprüfung ist auch bestanden, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht im dort vorgesehenen Zeitraum erfüllt sind, aber im Rahmen einer nach dieser Prüfungs- und Studienordnung zulässigen Wiederholung erfüllt werden.

(3) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. die Grundlagen- und Orientierungsprüfung oder
2. die Modulprüfung oder eine Modulteilprüfung eines der in der Anlage 2 vorgesehenen Pflichtmodule oder erforderlichen Wahlpflichtmodule

abgelegt, aber nicht bestanden wurde und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

(4) ¹Die Bachelorprüfung gilt vorbehaltlich des § 30

1. als erstmals abgelegt und nicht bestanden, wenn die in Abs. 1 genannte Frist aus selbst zu vertretenden Gründen um mehr als ein Semester überschritten wird, und
2. als endgültig nicht bestanden, wenn die in Abs. 1 genannte Frist aus selbst zu vertretenden Gründen um mehr als zwei Semester überschritten wird.

²§ 11 Abs. 5 Sätze 3 bis 7 gelten entsprechend.

§ 19

Bescheid und Bescheinigung bei Nichtbestehen

(1) Wenn die Bachelorprüfung

1. gemäß § 18 Abs. 3 endgültig nicht bestanden wurde oder
2. gemäß § 18 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 als endgültig nicht bestanden gilt,

erlässt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(2) Wurde die Bachelorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erfolgreich erbrachten Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen, die zugeordneten ECTS-Punkte und Noten, sowie eine Erklärung enthält, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

§ 20

Bildung der Endnote

¹Ist die Bachelorprüfung nach § 18 Abs. 2 bestanden, errechnet sich die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der nach der Anlage 2/Spalte 16 gewichteten Modulnoten; § 10 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten für die Berechnung der Endnote aus den Modulnoten entsprechend. ²Werden in der Bachelorprüfung mehr als 180 ECTS-Punkte erworben, werden bei der Berechnung der Endnote nur die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen 180 ECTS-Punkte berücksichtigt. ³Erforderlich für das Bestehen der Bachelorprüfung ist das Bestehen

1. aller den Pflichtmodulen zugeordneten Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen in einer in der Anlage 2 vorgesehenen Weise und
2. aller den Wahlpflichtmodulen zugeordneten Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen in einer in der Anlage 2 vorgesehenen Weise.

⁴Werden Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und bzw. oder Vorleistungen für mehr Wahlpflichtmodule abgelegt, als nach Satz 3 Nr. 2 zu absolvieren sind, gilt vorbehaltlich des § 7 Abs. 2 Sätze 3 und 4 die zeitlich zuerst erfolgreich abgelegte als erforderlich im Sinne des Satzes 2. ⁵Es werden bei Wahlpflichtmodulen zugeordneten Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und bzw. oder Vorleistungen,

1. die in verschiedenen Semestern erfolgreich erbracht wurden, die früheren,
2. die im selben Semester erfolgreich erbracht wurden, die besseren

berücksichtigt. ⁶Dasjenige Wahlpflichtmodul, mit dessen Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung erstmalig 180 ECTS-Punkte überschritten werden, wird mit der ihm zugeschriebenen ECTS-Punkte-Zahl nur insoweit berücksichtigt, als 180 ECTS-Punkte nicht überschritten werden.

§ 21

Bachelor-Urkunde, Bachelor Diploma, Bachelor-Zeugnis, Bachelor Certificate, Transcript of Records und Diploma Supplement

(1) ¹Nach bestandener Bachelorprüfung erhält die oder der Studierende eine Bachelor-Urkunde in deutscher Sprache und ein Bachelor Diploma in englischer Sprache, die das Datum des Tages tragen, an dem die letzte Modulprüfung oder Modulteilprüfung erbracht worden ist. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet.

(2) ¹Gleichzeitig mit der Bachelor-Urkunde und dem Bachelor Diploma erhält die oder der Studierende das Bachelor-Zeugnis in deutscher Sprache und das Bachelor Certificate in englischer Sprache mit dem Datum der Bachelor-Urkunde und des Bachelor Diploma. ²In das Bachelor-Zeugnis und das Bachelor Certificate sind das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie die Endnote aufzunehmen.

(3) ¹Das Prüfungsamt stellt zusätzlich ein Transcript of Records in deutscher Sprache aus, das alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-

Punkte und Noten beinhaltet. ²Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen, die nach §§ 18 und 20 nicht in die Bachelorprüfung eingehen, werden nachrichtlich aufgenommen.

(4) Das Prüfungsamt stellt darüber hinaus ein Diploma Supplement in englischer Sprache mit Informationen über Art und Ebene des Bachelorabschlusses, den Status der Ludwig-Maximilians-Universität München sowie detaillierten Informationen über das Studienprogramm des Bachelorstudiengangs aus.

(5) ¹Die Bachelor-Urkunde und das Bachelor Diploma werden durch die Dekanin oder den Dekan und durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, das Bachelor-Zeugnis und das Bachelor Certificate werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden durch die Leiterin oder den Leiter des Prüfungsamts unterzeichnet. ²Bachelor-Urkunde, Bachelor Diploma, Bachelor-Zeugnis, Bachelor Certificate, Transcript of Records und Diploma Supplement werden mit dem Siegel der Ludwig-Maximilians-Universität München versehen.

(6) ¹Ergibt sich nach Ausstellung und Aushändigung einer Bachelor-Urkunde, eines Bachelor Diploma, eines Bachelor-Zeugnisses, eines Bachelor Certificate, eines Transcript of Records, eines Diploma Supplement, eines sonstigen Zeugnisses, einer sonstigen Urkunde oder eines Kontoauszuges, dass unerlaubte Hilfsmittel benutzt wurden oder eine Täuschung begangen wurde, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. ²Die unrichtige Bachelor-Urkunde, das unrichtige Bachelor Diploma, das unrichtige Bachelor-Zeugnis, das unrichtige Bachelor Certificate, das unrichtige Transcript of Records, das unrichtige Diploma Supplement, ein sonstiges unrichtiges Zeugnis, eine sonstige unrichtige Urkunde oder ein unrichtiger Kontoauszug sind einzuziehen. ³Falls die Voraussetzungen erfüllt sind, ist eine korrekte Bachelor-Urkunde, ein korrektes Bachelor Diploma, ein korrektes Bachelor-Zeugnis, ein korrektes Bachelor Certificate, ein korrektes Transcript of Records, ein korrektes Diploma Supplement, ein korrektes sonstiges Zeugnis, eine korrekte sonstige Urkunde oder ein korrekter abschließender Kontoauszug zu erteilen. ⁴Eine derartige Entscheidung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Bachelor-Zeugnisses und des Bachelor Certificate ausgeschlossen. ⁵Vor einer Entscheidung nach Satz 1 und bzw. oder Satz 2 ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ⁶Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

IV. Prüfungsorgane und Prüfungsverwaltung

§ 22

Prüfungsausschuss und Prüfungsamt

¹Für das Studium in diesem Bachelorstudiengang ist der Prüfungsausschuss Wirtschaftswissenschaftliche Prüfungen nach der Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Masterstudiengang Betriebswirt-

schaftslehre vom 24. März 2009 in der jeweils geltenden Fassung zuständig. ²§ 21 der in Satz 1 genannten Satzung gilt entsprechend.

§ 23 Prüfende und Beisitzende

(1) ¹Bei Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen, die nur eine Lehrveranstaltung betreffen und mit Ausnahme der Bachelorarbeit, ist vorbehaltlich Abs. 4 Satz 1 Prüfende oder Prüfender die oder der für die Lehrveranstaltung verantwortliche Veranstaltungsleiterin oder Veranstaltungsleiter. ²Bei Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen, die mehrere Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleiter betreffen, bestellt der Prüfungsausschuss allgemein oder im Einzelfall eine Veranstaltungsleiterin oder einen Veranstaltungsleiter als Prüfende oder Prüfenden. ³Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter nicht prüfungsberechtigt ist (Abs. 4 Satz 1).

(2) Schriftliche Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen, die als „nicht bestanden“ bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfenden zu bewerten; mündliche Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen sind mindestens von einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden (Abs. 3 Nr. 1) durchzuführen.

(3) Der Prüfungsausschuss bestellt allgemein oder im Einzelfall

1. bei mündlichen Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen die Beisitzenden,
2. bei Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen, die als „nicht bestanden“ bewertet werden sollen, eine zweite Prüfende oder einen zweiten Prüfenden,
3. für die Bachelorarbeit eine Prüfende oder einen Prüfenden (§ 14 Abs. 3) bzw. mehrere Prüfende (§ 14 Abs. 9).

(4) ¹Prüfende können nur diejenigen sein, die nach Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG in Verbindung mit der HSchPrüferV prüfungsberechtigt sind. ²Beisitzende müssen sachkundige Personen sein, die mindestens einen Bachelorstudiengang erfolgreich absolviert haben oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen.

(5) Die Durchführung des Prüfungsverfahrens obliegt den einzelnen Prüfenden und Aufsichtspersonen.

§ 24 Studiengangskordinatorin oder Studiengangskordinator, Pflichten der Prüfenden

(1) ¹Die Studiengangskordinatorin oder der Studiengangskordinator für diesen Bachelorstudiengang wird durch die Fakultät bestellt. ²Solange keine Bestellung erfolgt ist, nimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan die Aufgaben wahr. ³Die

Studiengangskoordinatorin oder der Studiengangskoordinator erfüllt in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss, dem Prüfungsamt und der Zentralen Universitätsverwaltung folgende Aufgaben

1. bei der Einrichtung und eventuellen Änderungen dieses Bachelorstudiengangs:
 - a) die Überprüfung der Modellierung dieser Prüfungs- und Studienordnung aus fachlicher Sicht,
 - b) die Erstellung der erforderlichen Informationen über diesen Bachelorstudiengang für Studierende und Prüfende.

2. danach: die Koordination und Organisation der Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen, namentlich
 - a) die Einberufung einer jährlichen Lehrplankonferenz,
 - b) die Zuordnung der konkret stattfindenden Lehrveranstaltungen zu den in dieser Prüfungs- und Studienordnung vorgeschriebenen abstrakten Lehrveranstaltungen,
 - c) die Ankündigung der Lehrveranstaltungen im Vorlesungsverzeichnis,
 - d) die Eingabe der Lehrveranstaltungen in die Elektronische Datenverarbeitung,
 - e) die Terminierung und Raumzuordnung der Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen und
 - f) die Eingabe der Benotung bzw. Bewertung in die Elektronische Datenverarbeitung.

(2) ¹Die Prüfenden (§ 23) sind verpflichtet, dem Prüfungsamt unverzüglich in einer von diesem vorgegebenen standardisierten Form mitzuteilen, welche Studierenden an ihrer Lehrveranstaltung mit welchem Ergebnis teilgenommen haben. ²Die Mitteilungen müssen rechtzeitig in korrekter Form im Prüfungsamt vorliegen; das Prüfungsamt gibt spätestens zu Beginn eines jeden Semesters bekannt, wann die Mitteilungen dem Prüfungsamt vorliegen müssen. ³Werden die Anforderungen des Satzes 2 nicht erfüllt, finden die betreffenden Veranstaltungen in den aktuellen Kontoauszügen (§ 12) keine Berücksichtigung. ⁴Die oder der Prüfende ist verpflichtet, diese Mitteilungen schnellstmöglich dem Prüfungsamt nachzureichen und allen betroffenen Studierenden Einzelbescheinigungen in Bescheidsform mit Rechtsbehelfsbelehrung als Postzustellungsaufträge zu übersenden.

§ 25

Mitwirkungspflichten der Studierenden, Bestätigung von Mitteilungen

¹Die oder der Studierende ist verpflichtet, den Eingang an sie oder ihn übersandter, den Erhalt ihr oder ihm ausgehändigter oder von ihr oder ihm elektronisch abgerufener Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte des Prüfungsausschusses oder Prüfungsamtes in der geforderten Form auf ihre oder seine Kosten zu bestätigen (Empfangsbestätigung). ²Auf dem Gelände der Ludwig-Maximilians-Universität München kann die Empfangsbestätigung kostenlos erfolgen. ³Das Prüfungsamt gibt in den ersten beiden Wochen der Vorlesungszeit ortsüblich bekannt, ab wann Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte ausgehängt oder versandt werden bzw.

elektronisch abgerufen oder abgeholt werden können. ⁴Für die Zustellung solcher Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften. ⁵Gegenüber Studierenden, welche von ausgehängten Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakten keine Kenntnis nehmen, bereit gestellte nicht elektronisch abrufen oder abholen und versandte nicht entgegen nehmen bzw. durch ein Versandunternehmen hinterlegte nicht abholen, gelten diese Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte einen Monat nach Aushang, Bereitstellung zum elektronischen Abruf oder zur Abholung oder dem Versand als zugegangen und bekannt gegeben. ⁶Übermittelt das Prüfungsamt Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte erneut, weil die oder der Studierende die in Satz 1 vorgesehene Empfangsbestätigung nicht übermittelt und bzw. oder von ausgehängten Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakten keine Kenntnis nimmt, bereit gestellte nicht elektronisch abrufen oder abholt und versandte nicht entgegen nimmt bzw. durch ein Versandunternehmen hinterlegte nicht abholt, trägt die oder der Studierende die durch die erneute Übermittlung entstehenden Kosten. ⁷Das Prüfungsamt ist zu einem erneuten Übermittlungsversuch nicht verpflichtet.

V. Durchführung der Prüfungen

§ 26

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen Studiengang an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ²Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind.

(2) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit die Einheit dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist; dies gilt entsprechend für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern. ²Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen insbesondere propädeutischer Lehrveranstaltungen und in dieser Prüfungs- und Studienordnung verlangte berufspraktische Tätigkeiten werden auch durch eine einschlägige, gleichwertige Berufs- oder Schulausbildung oder berufspraktische Tätigkeit nachgewiesen; nach Inhalt und Niveau gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung an Fachschulen und Fachakademien werden anerkannt.

(3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig.

(4) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Bachelorstudiengangs an der Ludwig-Maximilians-Universität München im Wesentlichen entsprechen.

²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ⁴Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens die Hälfte des vorgeschriebenen Hochschulstudiums ersetzen.

(6) ¹Werden Studien- oder Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme übereinstimmen – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungs- und Studienordnung in die Berechnung der Modul- und Endnote einzubeziehen. ²Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. ³Stimmen die Notensysteme nicht überein, wird durch die Vorsitzende oder durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die anerkannte Studien- und Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 10 Abs. 2 eine Note festgesetzt und nach den Sätzen 1 und 2 verfahren. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Zuordnung von ECTS-Punkten entsprechend.

(7) ¹Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden spätestens am Ende des ersten nach der Immatrikulation in diesen Bachelorstudiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München verbrachten Semesters beim Prüfungsausschuss einzureichen, sofern Studienzeiten und Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet werden sollen, die bereits vor der Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München in diesen Bachelorstudiengang erbracht wurden. ²Für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die nach der Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München in diesen Bachelorstudiengang erbracht werden, sind die Unterlagen im jeweils auf den Erwerb folgenden Semester einzureichen. ³Der Nachweis von anzurechnenden Studienzeiten wird im Regelfall durch Vorlage des Studienbuchs der Hochschule, an der die Studienzeit zurückgelegt wurde, erbracht. ⁴Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist eine Bescheinigung derjenigen Hochschule, an der die Prüfungsleistungen erbracht wurden, vorzulegen, aus der sich ergeben muss,

1. welche Einzelprüfungen (mündlich und/oder schriftlich) in welchen Prüfungsfächern im Rahmen der Gesamtprüfung abzulegen waren,
2. welche Prüfungen tatsächlich abgelegt wurden,
3. die Bewertung der Prüfungsleistungen sowie ggf. die Fachnote,
4. das der Bewertung zu Grunde liegende Notensystem,
5. bei Studiengängen mit Leistungspunktesystemen die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, vergebenen Leistungspunkte sowie die Anzahl der Leistungspunkte, welche für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlich ist,

6. der Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzuerkennenden Prüfungsleistungen erbracht wurden, in Semesterwochenstunden und
7. ob eine Gesamtprüfung auf Grund der vorliegenden Ergebnisse nicht bestanden ist oder auf Grund anderer Umstände als nicht bestanden gilt.

(8) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(9) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss, in Zweifelsfällen nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterin oder des zuständigen Fachvertreters.

§ 27

Belegung von Lehrveranstaltungen und Anmeldung zu Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen; studienleitende Maßnahmen

(1) ¹Der Prüfungsausschuss kann für einzelne oder alle Lehrveranstaltungen vorschreiben, dass für eine Teilnahme an der Lehrveranstaltung eine Belegung erforderlich ist sowie deren Form und Frist regeln. ²Studierende, die eine Lehrveranstaltung, für die nach Satz 1 eine Belegung vorgeschrieben wurde, nicht oder nicht form- und bzw. oder nicht fristgerecht belegt haben, haben keinen Anspruch auf Teilnahme an dieser Lehrveranstaltung. ³Die Lehrveranstaltungen, für welche eine Belegung erforderlich ist, sowie die Form und Frist der jeweiligen Belegung werden in den ersten beiden Wochen nach Semesterbeginn durch das Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegeben; eine Bekanntgabe durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend.

(2) ¹Für alle Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen ist eine Anmeldung erforderlich, deren Form und Frist der Prüfungsausschuss vorschreibt. ²Studierende, die sich zu einer Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung nicht oder nicht form- und bzw. oder nicht fristgerecht angemeldet haben, haben keinen Anspruch auf Teilnahme an dieser Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung. ³Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus allgemein anordnen, dass eine Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung, für die sich die oder der Studierende angemeldet hat, als nicht bestanden gilt, wenn die oder der Studierende aus selbst zu vertretenden Gründen nicht antritt oder von der angetretenen Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung zurücktritt. ⁴Abs. 1 Satz 3 gilt für die Form und Frist der jeweiligen Anmeldung entsprechend.

(3) ¹Über die Bekanntgaben nach Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 4 wird ein schriftliches Protokoll erstellt, das insbesondere Angaben über den Inhalt der Festlegungen sowie Zeit, Art und Ort von deren Bekanntgabe enthält. ²Das Protokoll wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und durch das Prüfungsamt mindestens fünf Jahre aufbewahrt.

(4) Für studienleitende Maßnahmen gilt die Satzung zur Festlegung der Kriterien für die Aufnahme von Studierenden in Lehrveranstaltungen von Bachelor- und Masterstudiengängen mit beschränkter Aufnahmekapazität an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 24. Juli 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 28 Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung gilt als „nicht bestanden“ bzw. mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende

1. bei einer Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung, für die sie oder er sich angemeldet hat und der Prüfungsausschuss eine Anordnung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 getroffen hat, einen Prüfungstermin aus einem selbst zu vertretenden Grund versäumt oder
2. von einer Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung, die sie oder er angetreten hat, aus einem selbst zu vertretenden Grund zurücktritt oder
3. eine schriftliche Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung aus einem selbst zu vertretenden Grund nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht hat.

(2) ¹Der Grund für den Rücktritt oder das Versäumnis muss beim Prüfungsamt unverzüglich schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden. ²§ 11 Abs. 5 Sätze 4 bis 7 gelten entsprechend.

§ 29 Täuschung, Ordnungsverstoß, fehlende Teilnahmevoraussetzungen

(1) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis einer Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremden Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; als Versuch gilt bei schriftlichen Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Ausgabe der Prüfungsunterlagen.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen des Abs. 1 und bzw. oder des Abs. 2 kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung einzelner oder aller weiteren Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen ausschließen; im letzteren Fall wird die oder der Studierende gemäß Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchG exmatrikuliert.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung nicht erfüllt, gilt sie als nicht abgelegt.

(5) § 21 Abs. 6 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 30

Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

(1) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit wird ermöglicht.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Lehrveranstaltungen für schwangere oder stillende Studierende mit überdurchschnittlichen Gefahren verbunden sind und verbindet dies mit einer entsprechenden Warnung. ²Der Prüfungsausschuss untersagt die Teilnahme schwangerer oder stillender Studierender an Lehrveranstaltungen, die mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Gefahren für Mutter und bzw. oder Kind verbunden sind. ³Der Prüfungsausschuss legt fest, ob und wie schwangere oder stillende Studierende die Kenntnisse und Fähigkeiten, die in Lehrveranstaltungen vermittelt werden, an denen sie nicht teilnehmen dürfen, anderweitig erwerben können. ⁴Ein Rechtsanspruch auf die Zurverfügungstellung eines besonderen Lehrangebots für schwangere oder stillende Studierende besteht nicht. ⁵Die Lehrveranstaltungen, Warnungen und Untersagungen nach den Sätzen 1 und 2 sowie die Möglichkeit eines anderweitigen Erwerbs der Kenntnisse und Fähigkeiten nach Satz 3 werden durch das Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegeben; eine Bekanntgabe durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend.

§ 31

Nachteilsausgleich

(1) ¹Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2 und 3 des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – SGB IX in der jeweils geltenden Fassung) soll auf Antrag durch den Prüfungsausschuss nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Prüfungsdauer gewährt werden. ²In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Prüfungsdauer verlängert werden. ³Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.

(2) ¹Anderen Prüflingen, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung bei der Fertigung der Modulprüfungen, Modulteilprüfungen oder Vorleistungen erheblich beeinträchtigt sind, kann nach Maßgabe des Abs. 1 ein Nachteilsausgleich gewährt werden. ²Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.

(3) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bei der Anmeldung zu einer Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung oder spätestens einen Monat vor der jeweiligen Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung zu stellen. ²Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. ³Der Prüfungsausschuss kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt. ⁴§ 11 Abs. 5 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 32

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben können, so ist auf Antrag einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern die gesamte Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird.

(2) ¹Angebliche Mängel im Prüfungsverfahren oder eine vor oder während der Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, spätestens jedoch vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, beim Aufsichtsführenden, bei der Prüfenden oder dem Prüfenden, beim Prüfungsamt oder bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft gemacht werden. ²Mündlich geltend und glaubhaft gemachte Gründe im Sinn von Satz 1 sind unverzüglich auch schriftlich beim Prüfungsamt oder bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft zu machen. ³Die Geltend- und Glaubhaftmachung ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn seit dem Tag, an dem die Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung erbracht wurde, ein Monat verstrichen ist. ⁴§ 11 Abs. 5 Sätze 3 bis 7 gelten entsprechend.

§ 33

Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

¹Innerhalb eines durch das Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegebenen Zeitraums nach Abschluss einer Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung wird der oder dem Studierenden beim Prüfungsamt auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in dieselbe, die darauf bezogenen Gutachten und Protokolle gewährt; eine Bekanntgabe des Zeitraums durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend. ²Das Prüfungsamt kann bekannt geben, dass die Einsichtnahme nach Satz 1 abweichend von Satz 1 an anderer Stelle in der Ludwig-Maximilians-Universität München erfolgt; eine Bekanntgabe der anderen Stelle durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend. ³Die vollständigen Prüfungsakten werden mindestens fünf Jahre aufbewahrt. ⁴Die Grundakte, die aus Abschriften der Bachelor-Urkunde, des Bachelor Diplomas, des Bachelor-Zeugnisses, des Bachelor Certificate und des Transcript of Records besteht, wird unbegrenzte Zeit aufbewahrt. ⁵Die Aufbewahrung kann in elektronischer Form erfolgen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 34 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 29. September 2009 in Kraft.

(2) ¹Wer vor dem 29. September 2009 bereits im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre an der Ludwig-Maximilians-Universität München immatrikuliert war, setzt sein Studium auf der Grundlage der Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre vom 7. August 2008 in der vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung jeweils geltenden Fassung fort. ²Wer erstmals am oder nach dem 29. September 2009 im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre an der Ludwig-Maximilians-Universität München immatrikuliert war oder wird, studiert auf der Grundlage dieser Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre vom 21. Oktober 2009.

(3) ¹Studierende, die nach Abs. 2 Satz 1 auf der Grundlage der Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre vom 7. August 2008 in der vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre vom 21. Oktober 2009 jeweils geltenden Fassung studieren, können erklären, ihr Studium auf der Grundlage dieser Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre vom 21. Oktober 2009 fortsetzen zu wollen. ²Eine solche Erklärung muss schriftlich oder elektronisch spätestens am 31. Oktober 2009 gegenüber dem Prüfungsamt abgegeben werden. ³Sie ist unwiderruflich.

(4) Abweichend von Abs. 2 Satz 2 studiert, wer erstmals zum Wintersemester 2009/10 in das vierte oder ein höheres Fachsemester, zum Sommersemester 2010 in das fünfte oder ein höheres, zum Wintersemester 2010/11 in das sechste oder ein höheres, zum Sommersemester 2011 in das siebte oder ein höheres und zum Wintersemester 2011/12 in das achte oder ein höheres Fachsemester dieses Bachelorstudiengangs an der Ludwig-Maximilians-Universität München immatrikuliert wird, auf der Grundlage der Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre vom 7. August 2008 in der vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung jeweils geltenden Fassung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulleitung der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 29. September 2009 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 21. Oktober 2009, Nr. I.3-H/1124/09.

München, den 21. Oktober 2009

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 21. Oktober 2009 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 21. Oktober 2009 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 21. Oktober 2009.

	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen / Vorleistungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform*	Prüfungsdauer*	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
6 Bachelorstudiengang: Volkswirtschaftslehre (Bachelor of Science, B.Sc.)																	180
1. Fachsemester																	
/	keine	P	P 1	Mikroökonomie	WS und SS					keine	MP, GOP	Klausur	120 Minuten	Benotung		einmal, nächster Termin	9
		P	P 1.1		WS und SS	keine	Mikroökonomie I (Vorlesung)	Vorlesung	4								(6)
		P	P 1.2		WS und SS	keine	Mikroökonomie I (Übung)	Übung	4								(3)
	keine	P	P 2	BWL I	WS												
(1.)		P	P 2.1		WS	keine	Grundlagen der BWL (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		P	P 2.2		WS	keine	Grundlagen der BWL (Übung)	Übung	2								
(1.)		P	P 2.3		WS	keine	Technik des betrieblichen Rechnungswesens (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	3
	keine	P	P 3 / I	Mathematik und Statistik	WS												
(1.)		P	P 3.1		WS	keine	Einführung in die Mathematik für Studierende der Wirtschaftswissenschaften (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	3
(1.)		P	P 3.2		WS	keine	Statistik I für Studierende der Wirtschaftswissenschaften (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	90-120 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		P	P 3.3		WS	keine	Statistik I für Studierende der Wirtschaftswissenschaften (Übung)	Übung	2								
	keine	P	P 4 / I	Topics in Economics	WS												
(1.)		P	P 4.1		WS	keine	Topics in Economics I (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	3

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 13, 14, 17 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen / Vorleistungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform*	Prüfungsdauer*	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
2. Fachsemester																	
	vgl. P 3 / I	P	P 3 / II	Mathematik und Statistik	SS												
(2.)		P	P 3.4		SS	keine	Statistik II für Studierende der Wirtschaftswissenschaften (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	90-120 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		P	P 3.5		SS	keine	Statistik II für Studierende der Wirtschaftswissenschaften (Übung)	Übung	2								
	vgl. P 4 / I	P	P 4 / II	Topics in Economics	SS												
(2.)		P	P 4.2		SS	keine	Topics in Economics II (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	3
(2.)	keine	P	P 5	Makroökonomie	WS und SS					keine	MP	Klausur	120 Minuten	Benotung		beliebig	9
		P	P 5.1		WS und SS	keine	Makroökonomie I (Vorlesung)	Vorlesung	4								(6)
		P	P 5.2		WS und SS	keine	Makroökonomie I (Übung)	Übung	4								(3)
(2.)	keine	P	P 6	BWL II	SS					keine	MP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	P 6.1		SS	keine	Unternehmensführung und Marketing (Vorlesung)	Vorlesung	2								(3)
		P	P 6.2		SS	keine	Unternehmensführung und Marketing (Übung)	Übung	2								(3)
(2.)	keine	P	P 7	Mathematische Methoden der VWL	SS					keine	MP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	P 7.1		SS	keine	Mathematische Methoden (Vorlesung)	Vorlesung	2								(3)
		P	P 7.2		SS	keine	Mathematische Methoden (Übung)	Übung	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 13, 14, 17 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen / Vorleistungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform*	Prüfungsdauer*	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
3. Fachsemester																	
(3.)	keine	P	P 8	Mikroökonomie für Fortgeschrittene	WS					keine	MP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	P 8.1		WS	keine	Mikroökonomie II (Vorlesung)	Vorlesung	2								(3)
		P	P 8.2		WS	keine	Mikroökonomie II (Übung)	Übung	2								(3)
(3.)	keine	P	P 9	Finanzwissenschaft I	WS					keine	MP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	P 9.1		WS	keine	Ressourcenallokation und Wirtschaftspolitik (Vorlesung)	Vorlesung	3								(3)
		P	P 9.2		WS	keine	Ressourcenallokation und Wirtschaftspolitik (Übung)	Übung	1								(3)
(3.)	keine	P	P 10	Empirische Ökonomie	WS und SS					keine	MP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	P 10.1		WS und SS	keine	Empirische Ökonomie I (Vorlesung)	Vorlesung	2								(3)
		P	P 10.2		WS und SS	keine	Empirische Ökonomie I (Übung)	Übung	2								(3)
(3.)	keine	P	P 11	BWL III	WS					keine	MP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	P 11.1		WS	keine	Investition und Finanzierung (Vorlesung)	Vorlesung	2								(3)
		P	P 11.2		WS	keine	Investition und Finanzierung (Übung)	Übung	2								(3)
(3.)	keine	P	P 12	BWL IV	WS					keine	MP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	P 12.1		WS	keine	Produktion und Organisation (Vorlesung)	Vorlesung	2								(3)
		P	P 12.2		WS	keine	Produktion und Organisation (Übung)	Übung	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 13, 14, 17 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen / Vorleistungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform*	Prüfungsdauer*	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
4. Fachsemester																	
(4.)	keine	P	P 13	Makroökonomie für Fortgeschrittene	SS					keine	MP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	P 13.1		SS	keine	Makroökonomie II (Vorlesung)	Vorlesung	2								(3)
		P	P 13.2		SS	keine	Makroökonomie II (Übung)	Übung	2								(3)
(4.)	keine	P	P 14	Empirische Ökonomie für Fortgeschrittene	SS					keine	MP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	P 14.1		SS	keine	Empirische Ökonomie II (Vorlesung)	Vorlesung	2								(3)
		P	P 14.2		SS	keine	Empirische Ökonomie II (Übung)	Übung	2								(3)
(4.)	keine	P	P 15	Wirtschaftspolitik	SS					keine	MP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	P 15.1		SS	keine	Einführung in die Wirtschaftspolitik (Vorlesung)	Vorlesung	2								(3)
		P	P 15.2		SS	keine	Einführung in die Wirtschaftspolitik (Übung)	Übung	2								(3)
(4.)	keine	P	P 16	Finanzwissenschaft II	SS					keine	MP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	P 16.1		SS	keine	Das öffentliche Budget: Einnahmen und Ausgaben (Vorlesung)	Vorlesung	3								(3)
		P	P 16.2		SS	keine	Das öffentliche Budget: Einnahmen und Ausgaben (Übung)	Übung	1								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 13, 14, 17 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen / Vorleistungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform*	Prüfungsdauer*	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
	keine	P	P 17 / I	Seminar und Schlüsselqualifikationen	WS und SS												
(4.)		P	P 17.1		WS und SS	keine	Schlüsselqualifikationen I	Seminar	2	regelmäßige Teilnahme an P 17.1	MTP	Klausur oder Referat oder Hausarbeit oder Postererstellung	60 Minuten oder 20 Minuten oder 15.000 Zeichen oder DIN A 1 Schriftgröße Text Arial 40	Benotung		beliebig	3
Aus den Wahlpflichtmodulen WP 1 bis WP 5 sind zwei Wahlpflichtmodule zu wählen, wobei ein Wahlpflichtmodul entweder das Wahlpflichtmodul WP 1 oder das Wahlpflichtmodul WP 2 sein muss.																	
	keine	WP	WP 1 / I	Methoden der ökonomischen Analyse	WS und SS												
Aus den Wahlpflichtlehrveranstaltungen WP 1.0.1 bis WP 1.0.9 sind Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Umfang von 15 ECTS-Punkten zu wählen.																	
(4.)		WP	WP 1.0.1		WS und SS	keine	Vertiefungsveranstaltung zu den Methoden der ökonomischen Analyse	Vorlesung oder Seminar	2	keine	MTP	Klausur oder Hausarbeit oder Referat	60 Minuten oder 20.000 Zeichen oder 20 Minuten	Benotung		beliebig	3
	keine	WP	WP 2 / I	Angewandte Ökonomik	WS und SS												
Aus den Wahlpflichtlehrveranstaltungen WP 2.0.1 bis WP 2.0.9 sind Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Umfang von 15 ECTS-Punkten zu wählen.																	
(4.)		WP	WP 2.0.1		WS und SS	keine	Vertiefungsveranstaltung zur Angewandten Ökonomik	Vorlesung oder Seminar	2	keine	MTP	Klausur oder Hausarbeit oder Referat	60 Minuten oder 20.000 Zeichen oder 20 Minuten	Benotung		beliebig	3
	keine	WP	WP 3 / I	Strategie, Innovation und Marketing	SS												
Aus den Wahlpflichtlehrveranstaltungen WP 3.0.1 bis WP 3.0.26 sind Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Umfang von 15 ECTS-Punkten zu wählen.																	
(4.)		WP	WP 3.0.1		SS	keine	Projektseminar Neue Medien	Proseminar	2	keine	MTP	A	A	Benotung		beliebig	3

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 13, 14, 17 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen / Vorleistungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform*	Prüfungsdauer*	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
	keine	WP	WP 4 / I	Unternehmensrechnung und Finanzen	WS und SS												
Aus den Wahlpflichtlehrveranstaltungen WP 4.0.1 bis WP 4.0.20 sind Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Umfang von 15 ECTS-Punkten zu wählen.																	
(4.)		WP	WP 4.0.1		WS und SS	keine	Versicherungsbilanzen (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	A	A	Benotung		beliebig	3
	keine	WP	WP 5 / I	Interdisziplinäre Aspekte der VWL	SS												
Aus den Wahlpflichtlehrveranstaltungen WP 5.0.1 bis 5.0.69 sind Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Umfang von 15 ECTS-Punkten zu wählen.																	
(4.)		WP	WP 5.0.1		SS	keine	Soziologische Theorien (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	90 Minuten	Benotung		beliebig	3
(4.)		WP	WP 5.0.2		WS und SS	keine	Verteilungsfreie Verfahren (Vorlesung)	Vorlesung	1	keine	MTP	Klausur oder mündliche Prüfung	45 Minuten oder 15 Minuten	Benotung		beliebig	3 = 1+2
		WP	WP 5.0.3		WS und SS	keine	Verteilungsfreie Verfahren (Übung)	Übung	1								
(4.)		WP	WP 5.0.4		WS und SS	keine	Ausgewählte Gebiete der angewandten Statistik B (Vorlesung)	Vorlesung	1	keine	MTP	Klausur oder mündliche Prüfung	45-60 Minuten oder 15-20 Minuten	Benotung		beliebig	3 = 1+2
		WP	WP 5.0.5		WS und SS	keine	Ausgewählte Gebiete der angewandten Statistik B (Übung)	Übung	1								
(4.)		WP	WP 5.0.6		SS	keine	Arbeitsrecht (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	3
(4.)		WP	WP 5.0.7		SS	keine	Kleine Exkursion Physische Geographie	Exkursion	2	keine	MTP	Exkursionsbericht	3 Tage, Protokoll ca. 5.000 Zeichen pro Tag	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
(4.)		WP	WP 5.0.8		SS	keine	Geländepraktikum Physische Geographie	Praktikum	2	regelmäßige Teilnahme an WP 5.0.8	MTP	Praktikumsbericht oder (Referat und Praktikumsbericht)	ca. 20.000 Zeichen oder (ca. 30 Minuten und ca. 15.000 Zeichen)	Benotung		beliebig	3

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 13, 14, 17 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen / Vorleistungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform*	Prüfungsdauer*	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(4.)		WP	WP 5.0.9		SS	keine	Kleine Exkursion Anthropogeographie	Exkursion	2	keine	MTP	Exkursionsbericht	3 Tage, Protokoll ca. 5.000 Zeichen pro Tag	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
(4.)		WP	WP 5.0.10		SS	keine	Geländepraktikum Anthropogeographie	Praktikum	2	regelmäßige Teilnahme an WP 5.0.10	MTP	Praktikumsbericht oder (Referat und Praktikumsbericht)	ca. 20.000 Zeichen oder (ca. 30 Minuten und ca. 15.000 Zeichen)	Benotung		beliebig	3
5. Fachsemester																	
	vgl. P 17 / I	P	P 17 / II	Seminar und Schlüsselqualifikationen	WS und SS												
(5.)		P	P 17.2		WS und SS	erfolgreiche Teilnahme an P 1, P 5, P 7 und P 10	Schwerpunktseminar	Seminar	4	regelmäßige Teilnahme an P 17.2	MTP	Hausarbeit und Referat	20.000 Zeichen und 20 Minuten	Benotung		beliebig	12
(5.)	keine	P	P 18	BWL V	WS					keine	MP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	P 18.1		WS	keine	Internes und externes Rechnungswesen (Vorlesung)	Vorlesung	2								(3)
		P	P 18.2		WS	keine	Internes und externes Rechnungswesen (Übung)	Übung	2								(3)
Aus den Wahlpflichtmodulen WP 1 bis WP 5 sind zwei Wahlpflichtmodule zu wählen, wobei ein Wahlpflichtmodul entweder das Wahlpflichtmodul WP 1 oder das Wahlpflichtmodul WP 2 sein muss.																	
	vgl. WP 1 / I	WP	WP 1 / II	Methoden der ökonomischen Analyse	WS und SS												
Aus den Wahlpflichtlehrveranstaltungen WP 1.0.1 bis WP 1.0.9 sind Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Umfang von 15 ECTS-Punkten zu wählen.																	
(5.)		WP	WP 1.0.2		WS und SS	keine	Wirtschaftstheorie (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		WP	WP 1.0.3		WS und SS	keine	Wirtschaftstheorie (Übung)	Übung	2								

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 13, 14, 17 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen / Vorleistungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform*	Prüfungsdauer*	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(5.)		WP	WP 1.0.4		WS und SS	keine	Anreize und Allokationsmechanismen (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		WP	WP 1.0.5		WS und SS	keine	Anreize und Allokationsmechanismen (Übung)	Übung	2								
(5.)		WP	WP 1.0.6		WS und SS	keine	Empirische Wirtschaftsforschung (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		WP	WP 1.0.7		WS und SS	keine	Empirische Wirtschaftsforschung (Übung)	Übung	2								
(5.)		WP	WP 1.0.8		WS und SS	keine	Quantitative Ökonomik (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		WP	WP 1.0.9		WS und SS	keine	Quantitative Ökonomik (Übung)	Übung	2								
	vgl. WP 2 / I	WP	WP 2 / II	Angewandte Ökonomik	WS und SS												
Aus den Wahlpflichtlehrveranstaltungen WP 2.0.1 bis WP 2.0.9 sind Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Umfang von 15 ECTS-Punkten zu wählen.																	
(5.)		WP	WP 2.0.2		WS und SS	keine	Makroökonomik und internationale Ökonomik (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		WP	WP 2.0.3		WS und SS	keine	Makroökonomik und internationale Ökonomik (Übung)	Übung	2								
(5.)		WP	WP 2.0.4		WS und SS	keine	Wirtschaftliche Entwicklung (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		WP	WP 2.0.5		WS und SS	keine	Wirtschaftliche Entwicklung (Übung)	Übung	2								
(5.)		WP	WP 2.0.6		WS und SS	keine	Wirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		WP	WP 2.0.7		WS und SS	keine	Wirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft (Übung)	Übung	2								

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 13, 14, 17 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen / Vorleistungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform*	Prüfungsdauer*	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(5.)		WP	WP 2.0.8		WS und SS	keine	Wirtschaftliches Handeln des Staates (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		WP	WP 2.0.9		WS und SS	keine	Wirtschaftliches Handeln des Staates (Übung)	Übung	2								
	vgl. WP 3 / I	WP	WP 3 / II	Strategie, Innovation und Marketing	WS												
Aus den Wahlpflichtlehrveranstaltungen WP 3.0.1 bis WP 3.0.26 sind Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Umfang von 15 ECTS-Punkten zu wählen.																	
(5.)		WP	WP 3.0.2		WS	keine	Proseminar Innovationsmanagement	Proseminar	2	keine	MTP	A	A	Benotung		beliebig	3
(5.)		WP	WP 3.0.3		WS	keine	Grundlagenvorlesung zu Neue Medien	Vorlesung	2	keine	MTP	B	B	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		WP	WP 3.0.4		WS	keine	Grundlagenübung zu Neue Medien	Übung	2								
(5.)		WP	WP 3.0.5		WS	keine	Hauptseminar Regulierung	Hauptseminar	2	keine	MTP	A	A	Benotung		beliebig	3
(5.)		WP	WP 3.0.6		WS	keine	Internationales Marketing (Übung)	Übung	2	keine	MTP	A	A	Benotung		beliebig	3
(5.)		WP	WP 3.0.7		WS	keine	Operatives Management (Übung)	Übung	2	keine	MTP	A	A	Benotung		beliebig	3
(5.)		WP	WP 3.0.8		WS	keine	Market Research (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	B	B	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		WP	WP 3.0.9		WS	keine	Market Research (Übung)	Übung	2								
(5.)		WP	WP 3.0.10		WS	keine	Telekommunikationsmärkte (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	A	A	Benotung		beliebig	3
(5.)		WP	WP 3.0.11		WS	keine	Strategischer Wandel (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	A	A	Benotung		beliebig	3
(5.)		WP	WP 3.0.12		WS	keine	Entgeltpolitik	Vorlesung	2	keine	MTP	A	A	Benotung		beliebig	3
(5.)		WP	WP 3.0.13		WS und SS	keine	Hauptseminar Human Resources Management	Seminar	4	keine	MTP	B	B	Benotung		beliebig	6
(5.)		WP	WP 3.0.14		WS	keine	Organisation der Leistungserbringung im Gesundheitswesen	Vorlesung	2	keine	MTP	A	A	Benotung		beliebig	3

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 13, 14, 17 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen / Vorleistungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform*	Prüfungsdauer*	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
	vgl. WP 4 / I		WP 4 / II	Unternehmensrechnung und Finanzen	WS												
Aus den Wahlpflichtlehrveranstaltungen WP 4.0.1 bis WP 4.0.20 sind Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Umfang von 15 ECTS-Punkten zu wählen.																	
(5.)		WP	WP 4.0.2		WS	keine	International Financial Reporting (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	A	A	Benotung		beliebig	3
(5.)		WP	WP 4.0.3		WS	keine	Commercial Banking (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	B	B	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		WP	WP 4.0.4		WS	keine	Commercial Banking (Übung)	Übung	2								
(5.)		WP	WP 4.0.5		WS	keine	Produktionsmanagement (Vorlesung)	Vorlesung	1	keine	MTP	A	A	Benotung		beliebig	3 = 1,5+1,5
		WP	WP 4.0.6		WS	keine	Produktionsmanagement (Übung)	Übung	1								
(5.)		WP	WP 4.0.7		WS	keine	Portfoliomanagement (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	B	B	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		WP	WP 4.0.8		WS	keine	Portfoliomanagement (Übung)	Übung	2								
(5.)		WP	WP 4.0.9		WS	keine	Derivative Finanzinstrumente (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	A	A	Benotung		beliebig	3
(5.)		WP	WP 4.0.10		WS	keine	Unternehmensentscheidung und Besteuerung II (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 3+3
	vgl. WP 5 / I	WP	WP 5 / II	Interdisziplinäre Aspekte der VWL	WS												
Aus den Wahlpflichtlehrveranstaltungen WP 5.0.1 bis 5.0.69 sind Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Umfang von 15 ECTS-Punkten zu wählen.																	
(5.)		WP	WP 5.0.11		WS	keine	Das Politische System Deutschlands (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur und (Referat oder Übungsaufgaben)	90 Minuten und (10-20 Minuten oder 10-15 Stunden)	Benotung		einmal, beliebiger Termin	9 = 3+6
		WP	WP 5.0.12		WS	keine	Grundkurs Politisches System (Übung)	Übung	3								

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 13, 14, 17 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen / Vorleistungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform*	Prüfungsdauer*	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(5.)		WP	WP 5.0.13		WS	keine	Politische Theorie I (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur oder Übungsaufgaben oder mündliche Prüfung	60 Minuten oder 3-5 Stunden oder 15-30 Minuten	Benotung		einmal, beliebiger Termin	3
(5.)		WP	WP 5.0.14		WS	keine	Internationale Beziehungen II (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur oder Übungsaufgaben oder mündliche Prüfung	60 Minuten oder 3-5 Stunden oder 15-30 Minuten	Benotung		einmal, beliebiger Termin	3
(5.)		WP	WP 5.0.15		WS	keine	Sozialstrukturanalyse (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	90 Minuten	Benotung		einmal, beliebiger Termin	6 = 4+2
		WP	WP 5.0.16		WS	keine	Sozialstrukturanalyse (Übung)	Übung	2								
(5.)		WP	WP 5.0.17		WS	keine	Theorie II (Übung)	Übung	2	regelmäßige Teilnahme an WP 5.0.17	MTP	Hausarbeit	30.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3
(5.)		WP	WP 5.0.18		WS	keine	Theorie III (Übung)	Übung	2	regelmäßige Teilnahme an WP 5.0.18	MTP	Klausur	90 Minuten	Benotung		beliebig	3
(5.)		WP	WP 5.0.19		WS	erfolgreiche Teilnahme an WP 5.0.49 und WP 5.0.50	Vorlesung Einführung in die Programmierung	Vorlesung	4	keine	MTP	Klausur	90-180 Minuten	Benotung		einmal, beliebiger Termin	9 = 6+3
		WP	WP 5.0.20		WS	erfolgreiche Teilnahme an WP 5.0.49 und WP 5.0.50	Übung zu Einführung in die Programmierung	Übung	2								
(5.)		WP	WP 5.0.21		WS	keine	Statistik III für Nebenfachstudierende (Vorlesung)	Vorlesung	3	keine	MTP	Klausur	90-120 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 4+2
		WP	WP 5.0.22		WS	keine	Statistik III für Nebenfachstudierende (Übung)	Übung	2								

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 13, 14, 17 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen / Vorleistungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform*	Prüfungsdauer*	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(5.)		WP	WP 5.0.23		WS und SS	keine	Einführung in die angewandte Statistik (Vorlesung)	Vorlesung	3	keine	MTP	Klausur	90-120 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 4+2
		WP	WP 5.0.24		WS und SS	keine	Einführung in die angewandte Statistik (Übung)	Übung	1								
(5.)		WP	WP 5.0.25		WS und SS	keine	Bachelor-Seminar	Seminar	2	regelmäßige Teilnahme an WP 5.0.25	MTP	Referat und Hausarbeit	45-60 Minuten und ca. 40.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
(5.)		WP	WP 5.0.26		WS und SS	keine	Versuchsplanung (Vorlesung)	Vorlesung	3	keine	MTP	Klausur	90-120 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 4+2
		WP	WP 5.0.27		WS und SS	keine	Versuchsplanung (Übung)	Übung	1								
(5.)		WP	WP 5.0.28		WS und SS	keine	Zeitreihen (Vorlesung)	Vorlesung	3	keine	MTP	Klausur	90-120 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 4+2
		WP	WP 5.0.29		WS und SS	keine	Zeitreihen (Übung)	Übung	1								
(5.)		WP	WP 5.0.30		WS und SS	keine	Ausgewählte Gebiete der angewandten Statistik A (Vorlesung)	Vorlesung	3	keine	MTP	Klausur	90-120 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 4+2
		WP	WP 5.0.31		WS und SS	keine	Ausgewählte Gebiete der angewandten Statistik A (Übung)	Übung	1								
(5.)		WP	WP 5.0.32		WS	keine	Grundbegriffe der Psychologie I (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	3
(5.)		WP	WP 5.0.33		WS	keine	Einführung in die Wirtschafts- und Organisationspsychologie (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	3
(5.)		WP	WP 5.0.34		WS	keine	Grundlagen des Handels- und Gesellschaftsrechts (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	120 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		WP	WP 5.0.35		WS	keine	Grundlagen des Handels- und Gesellschaftsrechts (Übung)	Übung	2								

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 13, 14, 17 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen / Vorleistungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform*	Prüfungsdauer*	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(5.)		WP	WP 5.0.36		WS	keine	Arbeitsrecht (Übung)	Übung	2	keine	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	3
(5.)		WP	WP 5.0.37		WS	keine	Europäisches Kartellrecht (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	120 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		WP	WP 5.0.38		WS	keine	Europäisches Kartellrecht (Übung)	Übung	2								
(5.)		WP	WP 5.0.39		WS	keine	Einführung in die Physische Geographie (Vorlesung)	Vorlesung	2	regelmäßige Teilnahme an WP 5.0.39	MTP	Klausur	90 Minuten	Benotung		beliebig	6 =3+3
		WP	WP 5.0.40		WS	keine	Einführung in die Physische Geographie (Übung)	Übung	2								
(5.)		WP	WP 5.0.41		WS	keine	Einführung in die Anthropogeographie (Vorlesung)	Vorlesung	2	regelmäßige Teilnahme an WP 5.0.41	MTP	Klausur	90 Minuten	Benotung		beliebig	6 =3+3
		WP	WP 5.0.42		WS	keine	Einführung in die Anthropogeographie (Übung)	Übung	2								
(5.)		WP	WP 5.0.43		WS	keine	Einführung in geographische Informationssysteme und thematische Kartographie (Praktikum)	Praktikum	2	keine	VL	Übungsaufgaben	30 - 60 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6 =3+3
		WP	WP 5.0.44		WS	keine	Einführung in geographische Informationssysteme und thematische Kartographie (Vorlesung)	Vorlesung	2	erfolgreiche Teilnahme an WP 5.0.43	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	
(5.)		WP	WP 5.0.45		WS	keine	Angewandte Physische Geographie (Vorlesung)	Vorlesung	2	regelmäßige Teilnahme an WP 5.0.46	MTP	Klausur oder Hausarbeit	90 Minuten oder ca. 25.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6 =3+3
		WP	WP 5.0.46		WS	keine	Angewandte Physische Geographie (Praktikum)	Praktikum	2								
(5.)		WP	WP 5.0.47		WS	keine	Angewandte Anthropogeographie (Vorlesung)	Vorlesung	2	regelmäßige Teilnahme an WP 5.0.48	MTP	Klausur oder Hausarbeit	90 Minuten oder ca. 25.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6 =3+3
		WP	WP 5.0.48		WS	keine	Angewandte Anthropogeographie (Praktikum)	Praktikum	2								

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 13, 14, 17 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen / Vorleistungen							
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform*	Prüfungsdauer*	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
6. Fachsemester																	
	keine	P	P 19	Bachelorarbeit und Schlüsselqualifikationen	WS und SS												
(6.)		P	P 19.1		WS und SS	erfolgreiche Teilnahme an P 8, P 13, P 14 und P 17	Bachelorarbeit	Bachelorarbeit		erfolgreiche Teilnahme an P 8, P 13, P 14 und P 17	MTP, BAA	Bachelorarbeit	8 Wochen, ca. 70.000 Zeichen	Benotung		einmal, nächster Termin	12
(6.)		P	P 19.2		WS und SS	keine	Schlüsselqualifikationen II	Seminar	2	keine	MTP	Klausur oder Referat oder Hausarbeit oder Postererstellung oder 3 Übungsaufgaben	60 Minuten oder 20 Minuten oder 15.000 Zeichen oder DIN A 1 Schriftgröße Text Arial 40 oder je 24 Stunden	Benotung		beliebig	3
Aus den Wahlpflichtmodulen WP 1 bis WP 5 sind zwei Wahlpflichtmodule zu wählen, wobei ein Wahlpflichtmodul entweder das Wahlpflichtmodul WP 1 oder das Wahlpflichtmodul WP 2 sein muss.																	
	vgl. WP 3 / I	WP	WP 3 / III	Strategie, Innovation und Marketing	SS												
Aus den Wahlpflichtlehrveranstaltungen WP 3.0.1 bis WP 3.0.26 sind Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Umfang von 15 ECTS-Punkten zu wählen.																	
(6.)		WP	WP 3.0.15		SS	keine	Innovation Management (Vorlesung)	Vorlesung	4	keine	MTP	B	B	Benotung		beliebig	6
(6.)		WP	WP 3.0.16		SS	keine	Grundlagen der Kommunikationsökonomie (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	B	B	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		WP	WP 3.0.17		SS	keine	Grundlagen der Kommunikationsökonomie (Übung)	Übung	2								

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 13, 14, 17 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen / Vorleistungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform*	Prüfungsdauer*	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(6.)		WP	WP 3.0.18		SS	keine	Strategic Marketing (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	B	B	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		WP	WP 3.0.19		SS	keine	Strategic Marketing (Übung)	Übung	2								
(6.)		WP	WP 3.0.20		SS	keine	Information, Organisation und Management (Vorlesung)	Vorlesung	4	keine	MTP	B	B	Benotung		beliebig	6
(6.)		WP	WP 3.0.21		SS	keine	Strategische Unternehmensführung (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	B	B	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		WP	WP 3.0.22		SS	keine	Strategische Unternehmensführung (Übung)	Übung	2								
(6.)		WP	WP 3.0.23		SS	keine	Human Resources Management 1 (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	B	B	Benotung		beliebig	6 = 3 + 3
		WP	WP 3.0.24		SS	keine	Human Resources Management 1 (Übung)	Übung	2								
(6.)		WP	WP 3.0.25		SS	keine	Krankenhausmanagement (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	B	B	Benotung		beliebig	6 =3 + 3
		WP	WP 3.0.26		SS	keine	Krankenhausmanagement (Übung)	Übung	2								
	vgl. WP 4 / I		WP 4 / III	Unternehmensrechnung und Finanzen	SS												
Aus den Wahlpflichtlehrveranstaltungen WP 4.0.1 bis WP 4.0.20 sind Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Umfang von 15 ECTS-Punkten zu wählen.																	
(6.)		WP	WP 4.0.11		SS	keine	Business Valuation (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	B	B	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		WP	WP 4.0.12		SS	keine	Business Valuation (Übung)	Übung	2								
(6.)		WP	WP 4.0.13		SS	keine	Basiskurs Finance (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	B	B	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		WP	WP 4.0.14		SS	keine	Basiskurs Finance (Übung)	Übung	2								

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 13, 14, 17 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen / Vorleistungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform*	Prüfungsdauer*	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(6.)		WP	WP 4.0.15		SS	keine	Controlling (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	B	B	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		WP	WP 4.0.16		SS	keine	Controlling (Übung)	Übung	2								
(6.)		WP	WP 4.0.17		WS und SS	keine	Risiko und Versicherung (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	B	B	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		WP	WP 4.0.18		WS und SS	keine	Risiko und Versicherung (Übung)	Übung	2								
(6.)		WP	WP 4.0.19		SS	keine	Unternehmensentscheidung und Besteuerung I (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		WP	WP 4.0.20		SS	keine	Unternehmensentscheidung und Besteuerung I (Übung)	Übung	2								
	vgl. WP 5 / I	WP	WP 5 / III	Interdisziplinäre Aspekte der VWL	SS												
Aus den Wahlpflichtlehrveranstaltungen WP 5.0.1 bis 5.0.69 sind Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Umfang von 15 ECTS-Punkten zu wählen.																	
(6.)		WP	WP 5.0.49		SS	keine	Vorlesung Einführung in die Informatik: Systeme und Anwendungen	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	90-180 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 4+2
		WP	WP 5.0.50		SS	keine	Übung zu Einführung in die Informatik: Systeme und Anwendungen	Übung	3								
(6.)		WP	WP 5.0.51		SS	keine	Statistik IV für Nebenfachstudierende (Vorlesung)	Vorlesung	3	keine	MTP	Klausur	90-120 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 4+2
		WP	WP 5.0.52		SS	keine	Statistik IV für Nebenfachstudierende (Übung)	Übung	2								
(6.)		WP	WP 5.0.53		SS	keine	Grundlagen der multivariaten Verfahren (Vorlesung)	Vorlesung	3	keine	MTP	Klausur	90-120 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 4+2
		WP	WP 5.0.54		SS	keine	Grundlagen der multivariaten Verfahren (Übung)	Übung	1								

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 13, 14, 17 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen / Vorleistungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform*	Prüfungsdauer*	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(6.)		WP	WP 5.0.55		WS und SS	keine	Stichprobentheorie (Vorlesung)	Vorlesung	3	keine	MTP	Klausur	90-120 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 4+2
		WP	WP 5.0.56		WS und SS	keine	Stichprobentheorie (Übung)	Übung	1								
(6.)		WP	WP 5.0.57		WS und SS	keine	Wirtschafts- und Sozialstatistik (Vorlesung)	Vorlesung	3	keine	MTP	Klausur	90-120 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 4+2
		WP	WP 5.0.58		WS und SS	keine	Wirtschafts- und Sozialstatistik (Übung)	Übung	1								
(6.)		WP	WP 5.0.59		SS	keine	Grundlagen des Bürgerlichen Rechts (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	120 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		WP	WP 5.0.60		SS	keine	Grundlagen des Bürgerlichen Rechts (Übung)	Übung	2								
(6.)		WP	WP 5.0.61		SS	keine	Öffentliches Wirtschaftsrecht (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	120 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		WP	WP 5.0.62		SS	keine	Öffentliches Wirtschaftsrecht (Übung)	Übung	2								
(6.)		WP	WP 5.0.63		SS	erfolgreiche Teilnahme an WP 5.0.32 und WP 5.0.33	Arbeits- und Organisationspsychologie (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	3
(6.)		WP	WP 5.0.64		SS	erfolgreiche Teilnahme an WP 5.0.32 und WP 5.0.33	Markt- und Konsumentenpsychologie (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	3
(6.)		WP	WP 5.0.65		SS	erfolgreiche Teilnahme an WP 5.0.32 und WP 5.0.33	Sozialpsychologie und Ökonomische Psychologie (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	3
(6.)		WP	WP 5.0.66		SS	keine	Vertiefte Physische Geographie I: System Erde: Gestein-Relief-Boden	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	90 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		WP	WP 5.0.67		SS	keine	Vertiefte Physische Geographie II: System Erde: Klima-Wasser-Vegetation	Vorlesung	2								

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 13, 14, 17 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen / Vorleistungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform*	Prüfungsdauer*	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(6.)		WP	WP 5.0.68		SS	keine	Vertiefte Anthropogeographie I: Allgemeine Wirtschaftsgeographie	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	90 Minuten	Benotung		beliebig	6 =3+3
		WP	WP 5.0.69		SS	keine	Vertiefte Anthropogeographie II: Allgemeine Stadtgeographie	Vorlesung	2								

Erläuterungen

Zu Spalte 1:

Eingeklammerte Ziffern sind Empfehlungen; nicht eingeklammerte Ziffern legen verbindlich einen Regeltermin (§ 11) fest.

Zu Spalte 12:

MP = Modulprüfung / MTP = Modulteilprüfung / Vorleistung = VL / GOP = Grundlagen- und Orientierungsprüfung / BAA = Bachelorarbeit

Zu Spalten 13 und 14:

Der nähere Inhalt ergibt sich aus der "Korrespondenztabelle Prüfungsleistungen und Leistungsumfang" als Anlage dieser Anlage 2.

Zu Spalte 17:

Für diejenige Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung, die zugleich die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist, gelten die speziellen Regeln der Grundlagen- und Orientierungsprüfung (§ 13).

Zu Spalte 18:

Nicht eingeklammerte ECTS-Punkte werden mit Bestehen der zugehörigen Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung vergeben. Eingeklammerte ECTS-Punkte dienen lediglich der rechnerischen Zuordnung.

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 13, 14, 17 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen / Vorleistungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform*	Prüfungsdauer*	Benotung bzw. bestandener/nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
6 Bachelorstudiengang: Volkswirtschaftslehre (Bachelor of Science, B.Sc.)																	180
1. Fachsemester																	
/	keine	P	P 1	Mikroökonomie	WS und SS					keine	MP, GOP	Klausur	120 Minuten	Benotung		einmal, nächster Termin	9
		P	P 1.1		WS und SS	keine	Mikroökonomie I (Vorlesung)	Vorlesung	4								(6)
		P	P 1.2		WS und SS	keine	Mikroökonomie I (Übung)	Übung	4								(3)
	vgl. P 3 / I	P	P 3 / II	Mathematik und Statistik	SS												
(1.)		P	P 3.4		SS	keine	Statistik II für Studierende der Wirtschaftswissenschaften (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	90-120 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		P	P 3.5		SS	keine	Statistik II für Studierende der Wirtschaftswissenschaften (Übung)	Übung	2								
	vgl. P 4 / I	P	P 4 / II	Topics in Economics	SS												
(1.)		P	P 4.2		SS	keine	Topics in Economics II (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	3
(1.)	keine	P	P 6	BWL II	SS					keine	MP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	P 6.1		SS	keine	Unternehmensführung und Marketing (Vorlesung)	Vorlesung	2								(3)
		P	P 6.2		SS	keine	Unternehmensführung und Marketing (Übung)	Übung	2								(3)
(1.)	keine	P	P 7	Mathematische Methoden der VWL	SS					keine	MP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	P 7.1		SS	keine	Mathematische Methoden (Vorlesung)	Vorlesung	2								(3)
		P	P 7.2		SS	keine	Mathematische Methoden (Übung)	Übung	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 13, 14, 17 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen / Vorleistungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform*	Prüfungsdauer*	Benotung bzw. bestandener/nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
2. Fachsemester																	
	keine	P	P 2	BWL I	WS												
(2.)		P	P 2.1		WS	keine	Grundlagen der BWL (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		P	P 2.2		WS	keine	Grundlagen der BWL (Übung)	Übung	2								
(2.)		P	P 2.3		WS	keine	Technik des betrieblichen Rechnungswesens (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	3
	keine	P	P 3 / I	Mathematik und Statistik	WS												
(2.)		P	P 3.1		WS	keine	Einführung in die Mathematik für Studierende der Wirtschaftswissenschaften (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	3
(2.)		P	P 3.2		WS	keine	Statistik I für Studierende der Wirtschaftswissenschaften (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	90-120 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		P	P 3.3		WS	keine	Statistik I für Studierende der Wirtschaftswissenschaften (Übung)	Übung	2								
	keine	P	P 4 / I	Topics in Economics	WS												
(2.)		P	P 4.1		WS	keine	Topics in Economics I (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	3
(2.)	keine	P	P 5	Makroökonomie	WS und SS					keine	MP	Klausur	120 Minuten	Benotung		beliebig	9
		P	P 5.1		WS und SS	keine	Makroökonomie I (Vorlesung)	Vorlesung	4								(6)
		P	P 5.2		WS und SS	keine	Makroökonomie I (Übung)	Übung	4								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 13, 14, 17 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen / Vorleistungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform*	Prüfungsdauer*	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
3. Fachsemester																	
(3.)	keine	P	P 10	Empirische Ökonomie	WS und SS					keine	MP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	P 10.1		WS und SS	keine	Empirische Ökonomie I (Vorlesung)	Vorlesung	2								(3)
		P	P 10.2		WS und SS	keine	Empirische Ökonomie I (Übung)	Übung	2								(3)
(3.)	keine	P	P 13	Makroökonomie für Fortgeschrittene	SS					keine	MP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	P 13.1		SS	keine	Makroökonomie II (Vorlesung)	Vorlesung	2								(3)
		P	P 13.2		SS	keine	Makroökonomie II (Übung)	Übung	2								(3)
(3.)	keine	P	P 16	Finanzwissenschaft II	SS					keine	MP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	P 16.1		SS	keine	Das öffentliche Budget: Einnahmen und Ausgaben (Vorlesung)	Vorlesung	3								(3)
		P	P 16.2		SS	keine	Das öffentliche Budget: Einnahmen und Ausgaben (Übung)	Übung	1								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 13, 14, 17 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen / Vorleistungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform*	Prüfungsdauer*	Benotung bzw. bestandener/nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
Aus den Wahlpflichtmodulen WP 1 bis WP 5 sind zwei Wahlpflichtmodule zu wählen, wobei ein Wahlpflichtmodul entweder das Wahlpflichtmodul WP 1 oder das Wahlpflichtmodul WP 2 sein muss.																	
	keine	WP	WP 1 / I	Methoden der ökonomischen Analyse	WS und SS												
Aus den Wahlpflichtlehrveranstaltungen WP 1.0.1 bis WP 1.0.9 sind Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Umfang von 15 ECTS-Punkten zu wählen.																	
(3.)		WP	WP 1.0.2		WS und SS	keine	Wirtschaftstheorie (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		WP	WP 1.0.3		WS und SS	keine	Wirtschaftstheorie (Übung)	Übung	2								
(3.)		WP	WP 1.0.4		WS und SS	keine	Anreize und Allokationsmechanismen (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		WP	WP 1.0.5		WS und SS	keine	Anreize und Allokationsmechanismen (Übung)	Übung	2								
(3.)		WP	WP 1.0.6		WS und SS	keine	Empirische Wirtschaftsforschung (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		WP	WP 1.0.7		WS und SS	keine	Empirische Wirtschaftsforschung (Übung)	Übung	2								
(3.)		WP	WP 1.0.8		WS und SS	keine	Quantitative Ökonomik (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		WP	WP 1.0.9		WS und SS	keine	Quantitative Ökonomik (Übung)	Übung	2								
	keine	WP	WP 3 / I	Strategie, Innovation und Marketing	SS												
Aus den Wahlpflichtlehrveranstaltungen WP 3.0.1 bis WP 3.0.26 sind Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Umfang von 15 ECTS-Punkten zu wählen.																	
(3.)		WP	WP 3.0.1		SS	keine	Projektseminar Neue Medien	Proseminar	2	keine	MTP	A	A	Benotung		beliebig	3
(3.)		WP	WP 3.0.13		WS und SS	keine	Hauptseminar Human Resources Management	Seminar	4	keine	MTP	B	B	Benotung		beliebig	6

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 13, 14, 17 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen / Vorleistungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform*	Prüfungsdauer*	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(3.)		WP	WP 3.0.15		SS	keine	Innovation Management (Vorlesung)	Vorlesung	4	keine	MTP	B	B	Benotung		beliebig	6
(3.)		WP	WP 3.0.16		SS	keine	Grundlagen der Kommunikationsökonomie (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	B	B	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		WP	WP 3.0.17		SS	keine	Grundlagen der Kommunikationsökonomie (Übung)	Übung	2								
(3.)		WP	WP 3.0.18		SS	keine	Strategic Marketing (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	B	B	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		WP	WP 3.0.19		SS	keine	Strategic Marketing (Übung)	Übung	2								
(3.)		WP	WP 3.0.20		SS	keine	Information, Organisation und Management (Vorlesung)	Vorlesung	4	keine	MTP	B	B	Benotung		beliebig	6
(3.)		WP	WP 3.0.21		SS	keine	Strategische Unternehmensführung (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	B	B	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		WP	WP 3.0.22		SS	keine	Strategische Unternehmensführung (Übung)	Übung	2								
(3.)		WP	WP 3.0.23		SS	keine	Human Resources Management 1 (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	B	B	Benotung		beliebig	6 = 3 + 3
		WP	WP 3.0.24		SS	keine	Human Resources Management 1 (Übung)	Übung	2								
(3.)		WP	WP 3.0.25		SS	keine	Krankenhausmanagement (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	B	B	Benotung		beliebig	6 =3 + 3
		WP	WP 3.0.26		SS	keine	Krankenhausmanagement (Übung)	Übung	2								

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 13, 14, 17 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen / Vorleistungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform*	Prüfungsdauer*	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
	keine	WP	WP 4 / I	Unternehmensrechnung und Finanzen	SS												
Aus den Wahlpflichtlehrveranstaltungen WP 4.0.1 bis WP 4.0.20 sind Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Umfang von 15 ECTS-Punkten zu wählen.																	
(3.)		WP	WP 4.0.1		WS und SS	keine	Versicherungsbilanzen (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	A	A	Benotung		beliebig	3
(3.)		WP	WP 4.0.11		SS	keine	Business Valuation (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	B	B	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		WP	WP 4.0.12		SS	keine	Business Valuation (Übung)	Übung	2								
(3.)		WP	WP 4.0.13		SS	keine	Basiskurs Finance (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	B	B	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		WP	WP 4.0.14		SS	keine	Basiskurs Finance (Übung)	Übung	2								
(3.)		WP	WP 4.0.15		SS	keine	Controlling (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	B	B	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		WP	WP 4.0.16		SS	keine	Controlling (Übung)	Übung	2								
(3.)		WP	WP 4.0.17		WS und SS	keine	Risiko und Versicherung (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	B	B	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		WP	WP 4.0.18		WS und SS	keine	Risiko und Versicherung (Übung)	Übung	2								
(3.)		WP	WP 4.0.19		SS	keine	Unternehmensentscheidung und Besteuerung I (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		WP	WP 4.0.20		SS	keine	Unternehmensentscheidung und Besteuerung I (Übung)	Übung	2								

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 13, 14, 17 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen / Vorleistungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform*	Prüfungsdauer*	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
	keine	WP	WP 5 / I	Interdisziplinäre Aspekte der VWL	SS												
Aus den Wahlpflichtlehrveranstaltungen WP 5.0.1 bis 5.0.69 sind Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Umfang von 15 ECTS-Punkten zu wählen.																	
(3.)		WP	WP 5.0.1		SS	keine	Soziologische Theorien (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	90 Minuten	Benotung		beliebig	3
(3.)		WP	WP 5.0.2		WS und SS	keine	Verteilungsfreie Verfahren (Vorlesung)	Vorlesung	1	keine	MTP	Klausur oder mündliche Prüfung	45 Minuten oder 15 Minuten	Benotung		beliebig	3 = 1+2
		WP	WP 5.0.3		WS und SS	keine	Verteilungsfreie Verfahren (Übung)	Übung	1								
(3.)		WP	WP 5.0.4		WS und SS	keine	Ausgewählte Gebiete der angewandten Statistik B (Vorlesung)	Vorlesung	1	keine	MTP	Klausur oder mündliche Prüfung	45-60 Minuten oder 15-20 Minuten	Benotung		beliebig	3 = 1+2
		WP	WP 5.0.5		WS und SS	keine	Ausgewählte Gebiete der angewandten Statistik B (Übung)	Übung	1								
(3.)		WP	WP 5.0.6		SS	keine	Arbeitsrecht (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	3
(3.)		WP	WP 5.0.49		SS	keine	Vorlesung Einführung in die Informatik: Systeme und Anwendungen	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	90-180 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 4+2
		WP	WP 5.0.50		SS	keine	Übung zu Einführung in die Informatik: Systeme und Anwendungen	Übung	3								
(3.)		WP	WP 5.0.51		SS	keine	Statistik IV für Nebenfachstudierende (Vorlesung)	Vorlesung	3	keine	MTP	Klausur	90-120 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 4+2
		WP	WP 5.0.52		SS	keine	Statistik IV für Nebenfachstudierende (Übung)	Übung	2								
(3.)		WP	WP 5.0.53		SS	keine	Grundlagen der multivariaten Verfahren (Vorlesung)	Vorlesung	3	keine	MTP	Klausur	90-120 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 4+2
		WP	WP 5.0.54		SS	keine	Grundlagen der multivariaten Verfahren (Übung)	Übung	1								

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 13, 14, 17 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen / Vorleistungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform*	Prüfungsdauer*	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(3.)		WP	WP 5.0.55		WS und SS	keine	Stichprobentheorie (Vorlesung)	Vorlesung	3	keine	MTP	Klausur	90-120 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 4+2
		WP	WP 5.0.56		WS und SS	keine	Stichprobentheorie (Übung)	Übung	1								
(3.)		WP	WP 5.0.57		WS und SS	keine	Wirtschafts- und Sozialstatistik (Vorlesung)	Vorlesung	3	keine	MTP	Klausur	90-120 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 4+2
		WP	WP 5.0.58		WS und SS	keine	Wirtschafts- und Sozialstatistik (Übung)	Übung	1								
(3.)		WP	WP 5.0.59		SS	keine	Grundlagen des Bürgerlichen Rechts (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	120 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		WP	WP 5.0.60		SS	keine	Grundlagen des Bürgerlichen Rechts (Übung)	Übung	2								
(3.)		WP	WP 5.0.61		SS	keine	Öffentliches Wirtschaftsrecht (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	120 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		WP	WP 5.0.62		SS	keine	Öffentliches Wirtschaftsrecht (Übung)	Übung	2								
4. Fachsemester																	
(4.)	keine	P	P 8	Mikroökonomie für Fortgeschrittene	WS					keine	MP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	P 8.1		WS	keine	Mikroökonomie II (Vorlesung)	Vorlesung	2								(3)
		P	P 8.2		WS	keine	Mikroökonomie II (Übung)	Übung	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 13, 14, 17 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen / Vorleistungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform*	Prüfungsdauer*	Benotung bzw. bestandener/nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(4.)	keine	P	P 9	Finanzwissenschaft I	WS					keine	MP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	P 9.1		WS	keine	Ressourcenallokation und Wirtschaftspolitik (Vorlesung)	Vorlesung	3								(3)
		P	P 9.2		WS	keine	Ressourcenallokation und Wirtschaftspolitik (Übung)	Übung	1								(3)
(4.)	keine	P	P 11	BWL III	WS					keine	MP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	P 11.1		WS	keine	Investition und Finanzierung (Vorlesung)	Vorlesung	2								(3)
		P	P 11.2		WS	keine	Investition und Finanzierung (Übung)	Übung	2								(3)
(4.)	keine	P	P 12	BWL IV	WS					keine	MP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	P 12.1		WS	keine	Produktion und Organisation (Vorlesung)	Vorlesung	2								(3)
		P	P 12.2		WS	keine	Produktion und Organisation (Übung)	Übung	2								(3)
	keine	P	P 17 / I	Seminar und Schlüsselqualifikationen	WS und SS												
(4.)		P	P 17.1		WS und SS	keine	Schlüsselqualifikationen I	Seminar	2	regelmäßige Teilnahme an P 17.1	MTP	Klausur oder Referat oder Hausarbeit oder Postererstellung	60 Minuten oder 20 Minuten oder 15.000 Zeichen oder DIN A 1 Schriftgröße Text Arial 40	Benotung		beliebig	3

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 13, 14, 17 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen / Vorleistungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform*	Prüfungsdauer*	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
Aus den Wahlpflichtmodulen WP 1 bis WP 5 sind zwei Wahlpflichtmodule zu wählen, wobei ein Wahlpflichtmodul entweder das Wahlpflichtmodul WP 1 oder das Wahlpflichtmodul WP 2 sein muss.																	
	vgl. WP 1 / I	WP	WP 1 / II	Methoden der ökonomischen Analyse	WS und SS												
Aus den Wahlpflichtlehrveranstaltungen WP 1.0.1 bis WP 1.0.9 sind Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Umfang von 15 ECTS-Punkten zu wählen.																	
(4.)		WP	WP 1.0.1		WS und SS	keine	Vertiefungsveranstaltung zu den Methoden der ökonomischen Analyse	Vorlesung oder Seminar	2	keine	MTP	Klausur oder Hausarbeit oder Referat	60 Minuten oder 20.000 Zeichen oder 20 Minuten	Benotung		beliebig	3
	vgl. WP 3 / I	WP	WP 3 / II	Strategie, Innovation und Marketing	WS												
Aus den Wahlpflichtlehrveranstaltungen WP 3.0.1 bis WP 3.0.26 sind Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Umfang von 15 ECTS-Punkten zu wählen.																	
(4.)		WP	WP 3.0.2		WS	keine	Proseminar Innovationsmanagement	Proseminar	2	keine	MTP	A	A	Benotung		beliebig	3
(4.)		WP	WP 3.0.3		WS	keine	Grundlagenvorlesung zu Neue Medien	Vorlesung	2	keine	MTP	B	B	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		WP	WP 3.0.4		WS	keine	Grundlagenübung zu Neue Medien	Übung	2								
(4.)		WP	WP 3.0.5		WS	keine	Hauptseminar Regulierung	Hauptseminar	2	keine	MTP	A	A	Benotung		beliebig	3
(4.)		WP	WP 3.0.6		WS	keine	Internationales Marketing (Übung)	Übung	2	keine	MTP	A	A	Benotung		beliebig	3
(4.)		WP	WP 3.0.7		WS	keine	Operatives Management (Übung)	Übung	2	keine	MTP	A	A	Benotung		beliebig	3
(4.)		WP	WP 3.0.8		WS	keine	Market Research (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	B	B	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		WP	WP 3.0.9		WS	keine	Market Research (Übung)	Übung	2								

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 13, 14, 17 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen / Vorleistungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform*	Prüfungsdauer*	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(4.)		WP	WP 3.0.10		WS	keine	Telekommunikationsmärkte (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	A	A	Benotung		beliebig	3
(4.)		WP	WP 3.0.11		WS	keine	Strategischer Wandel (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	A	A	Benotung		beliebig	3
(4.)		WP	WP 3.0.12		WS	keine	Entgeltpolitik	Vorlesung	2	keine	MTP	A	A	Benotung		beliebig	3
(4.)		WP	WP 3.0.14		WS	keine	Organisation der Leistungserbringung im Gesundheitswesen	Vorlesung	2	keine	MTP	A	A	Benotung		beliebig	3
	vgl. WP 4 / I	WP	WP 4 / II	Unternehmensrechnung und Finanzen	WS												
Aus den Wahlpflichtlehrveranstaltungen WP 4.0.1 bis WP 4.0.20 sind Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Umfang von 15 ECTS-Punkten zu wählen.																	
(4.)		WP	WP 4.0.2		WS	keine	International Financial Reporting (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	A	A	Benotung		beliebig	3
(4.)		WP	WP 4.0.3		WS	keine	Commercial Banking (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	B	B	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		WP	WP 4.0.4		WS	keine	Commercial Banking (Übung)	Übung	2								
(4.)		WP	WP 4.0.5		WS	keine	Produktionsmanagement (Vorlesung)	Vorlesung	1	keine	MTP	A	A	Benotung		beliebig	3 = 1,5+1,5
		WP	WP 4.0.6		WS	keine	Produktionsmanagement (Übung)	Übung	1								
(4.)		WP	WP 4.0.7		WS	keine	Portfoliomanagement (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	B	B	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		WP	WP 4.0.8		WS	keine	Portfoliomanagement (Übung)	Übung	2								
(4.)		WP	WP 4.0.9		WS	keine	Derivative Finanzinstrumente (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	A	A	Benotung		beliebig	3
(4.)		WP	WP 4.0.10		WS	keine	Unternehmensentscheidung und Besteuerung II (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 3+3

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 13, 14, 17 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen / Vorleistungen							18	
Semester*	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	
	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform*	Prüfungsdauer*	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*	
	vgl. WP 5 / I	WP	WP 5 / II	Interdisziplinäre Aspekte der VWL	WS													
Aus den Wahlpflichtlehrveranstaltungen WP 5.0.1 bis 5.0.69 sind Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Umfang von 15 ECTS-Punkten zu wählen.																		
(4.)		WP	WP 5.0.11		WS	keine	Das Politische System Deutschlands (Vorlesung)	Vorlesung	2		keine	MTP	Klausur und (Referat oder Übungsaufgaben)	90 Minuten und (10-20 Minuten oder 10-15 Stunden)	Benotung		einmal, beliebiger Termin	9 = 3+6
		WP	WP 5.0.12		WS	keine	Grundkurs Politisches System (Übung)	Übung	3									
(4.)		WP	WP 5.0.13		WS	keine	Politische Theorie I (Vorlesung)	Vorlesung	2		keine	MTP	Klausur oder Übungsaufgaben oder mündliche Prüfung	60 Minuten oder 3-5 Stunden oder 15-30 Minuten	Benotung		einmal, beliebiger Termin	3
(4.)		WP	WP 5.0.14		WS	keine	Internationale Beziehungen II (Vorlesung)	Vorlesung	2		keine	MTP	Klausur oder Übungsaufgaben oder mündliche Prüfung	60 Minuten oder 3-5 Stunden oder 15-30 Minuten	Benotung		einmal, beliebiger Termin	3
(4.)		WP	WP 5.0.15		WS	keine	Sozialstrukturanalyse (Vorlesung)	Vorlesung	2		keine	MTP	Klausur	90 Minuten	Benotung		einmal, beliebiger Termin	6 = 4+2
		WP	WP 5.0.16		WS	keine	Sozialstrukturanalyse (Übung)	Übung	2									
(4.)		WP	WP 5.0.17		WS	keine	Theorie II (Übung)	Übung	2	regelmäßige Teilnahme an WP 5.0.17	MTP	Hausarbeit	30.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3	
(4.)		WP	WP 5.0.18		WS	keine	Theorie III (Übung)	Übung	2	regelmäßige Teilnahme an WP 5.0.18	MTP	Klausur	90 Minuten	Benotung		beliebig	3	

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 13, 14, 17 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen / Vorleistungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform*	Prüfungsdauer*	Benotung bzw. bestandener/nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(4.)		WP	WP 5.0.19		WS	erfolgreiche Teilnahme an WP 5.0.49 und WP 5.0.50	Vorlesung Einführung in die Programmierung	Vorlesung	4	keine	MTP	Klausur	90-180 Minuten	Benotung		einmal, beliebiger Termin	9 = 6+3
		WP	WP 5.0.20		WS	erfolgreiche Teilnahme an WP 5.0.49 und WP 5.0.50	Übung zu Einführung in die Programmierung	Übung	2								
(4.)		WP	WP 5.0.21		WS	keine	Statistik III für Nebenfachstudierende (Vorlesung)	Vorlesung	3	keine	MTP	Klausur	90-120 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 4+2
		WP	WP 5.0.22		WS	keine	Statistik III für Nebenfachstudierende (Übung)	Übung	2								
(4.)		WP	WP 5.0.23		WS und SS	keine	Einführung in die angewandte Statistik (Vorlesung)	Vorlesung	3	keine	MTP	Klausur	90-120 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 4+2
		WP	WP 5.0.24		WS und SS	keine	Einführung in die angewandte Statistik (Übung)	Übung	1								
(4.)		WP	WP 5.0.25		WS und SS	keine	Bachelor-Seminar	Seminar	2	regelmäßige Teilnahme an WP 5.0.25	MTP	Referat und Hausarbeit	45-60 Minuten und ca. 40.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
(4.)		WP	WP 5.0.26		WS und SS	keine	Versuchsplanung (Vorlesung)	Vorlesung	3	keine	MTP	Klausur	90-120 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 4+2
		WP	WP 5.0.27		WS und SS	keine	Versuchsplanung (Übung)	Übung	1								
(4.)		WP	WP 5.0.28		WS und SS	keine	Zeitreihen (Vorlesung)	Vorlesung	3	keine	MTP	Klausur	90-120 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 4+2
		WP	WP 5.0.29		WS und SS	keine	Zeitreihen (Übung)	Übung	1								

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 13, 14, 17 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen / Vorleistungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform*	Prüfungsdauer*	Benotung bzw. bestandener/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(4.)		WP	WP 5.0.30		WS und SS	keine	Ausgewählte Gebiete der angewandten Statistik A (Vorlesung)	Vorlesung	3	keine	MTP	Klausur	90-120 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 4+2
		WP	WP 5.0.31		WS und SS	keine	Ausgewählte Gebiete der angewandten Statistik A (Übung)	Übung	1								
(4.)		WP	WP 5.0.32		WS	keine	Grundbegriffe der Psychologie I (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	3
(4.)		WP	WP 5.0.33		WS	keine	Einführung in die Wirtschafts- und Organisationspsychologie (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	3
(4.)		WP	WP 5.0.34		WS	keine	Grundlagen des Handels- und Gesellschaftsrechts (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	120 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		WP	WP 5.0.35		WS	keine	Grundlagen des Handels- und Gesellschaftsrechts (Übung)	Übung	2								
(4.)		WP	WP 5.0.36		WS	keine	Arbeitsrecht (Übung)	Übung	2	keine	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	3
(4.)		WP	WP 5.0.37		WS	keine	Europäisches Kartellrecht (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	120 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		WP	WP 5.0.38		WS	keine	Europäisches Kartellrecht (Übung)	Übung	2								
(4.)		WP	WP 5.0.39		WS	keine	Einführung in die Physische Geographie (Vorlesung)	Vorlesung	2	regelmäßige Teilnahme an WP 5.0.39	MTP	Klausur	90 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		WP	WP 5.0.40		WS	keine	Einführung in die Physische Geographie (Übung)	Übung	2								
(4.)		WP	WP 5.0.41		WS	keine	Einführung in die Anthropogeographie (Vorlesung)	Vorlesung	2	regelmäßige Teilnahme an WP 5.0.41	MTP	Klausur	90 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		WP	WP 5.0.42		WS	keine	Einführung in die Anthropogeographie (Übung)	Übung	2								

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 13, 14, 17 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen / Vorleistungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform*	Prüfungsdauer*	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(4.)		WP	WP 5.0.43		WS	keine	Einführung in geographische Informationssysteme und thematische Kartographie (Praktikum)	Praktikum	2	keine	VL	Übungsaufgaben	30 - 60 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6 =3+3
		WP	WP 5.0.44		WS	keine	Einführung in geographische Informationssysteme und thematische Kartographie (Vorlesung)	Vorlesung	2	erfolgreiche Teilnahme an WP 5.0.43	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	
(4.)		WP	WP 5.0.45		WS	keine	Angewandte Physische Geographie (Vorlesung)	Vorlesung	2	regelmäßige Teilnahme an WP 5.0.46	MTP	Klausur oder Hausarbeit	90 Minuten oder ca. 25.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6 =3+3
		WP	WP 5.0.46		WS	keine	Angewandte Physische Geographie (Praktikum)	Praktikum	2								
(4.)		WP	WP 5.0.47		WS	keine	Angewandte Anthropogeographie (Vorlesung)	Vorlesung	2	regelmäßige Teilnahme an WP 5.0.48	MTP	Klausur oder Hausarbeit	90 Minuten oder ca. 25.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6 =3+3
		WP	WP 5.0.48		WS	keine	Angewandte Anthropogeographie (Praktikum)	Praktikum	2								
5. Fachsemester																	
(5.)	keine	P	P 14	Empirische Ökonomie für Fortgeschrittene	SS					keine	MP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	P 14.1		SS	keine	Empirische Ökonomie II (Vorlesung)	Vorlesung	2								(3)
		P	P 14.2		SS	keine	Empirische Ökonomie II (Übung)	Übung	2								(3)
(5.)	keine	P	P 15	Wirtschaftspolitik	SS					keine	MP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	P 15.1		SS	keine	Einführung in die Wirtschaftspolitik (Vorlesung)	Vorlesung	2								(3)
		P	P 15.2		SS	keine	Einführung in die Wirtschaftspolitik (Übung)	Übung	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 13, 14, 17 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen / Vorleistungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform*	Prüfungsdauer*	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
	vgl. P 17 / I	P	P 17 / II	Seminar und Schlüsselqualifikationen	WS und SS												
(5.)		P	P 17.2		WS und SS	erfolgreiche Teilnahme an P 1, P 5, P 7 und P 10	Schwerpunktseminar	Seminar	4	regelmäßige Teilnahme an P 17.2	MTP	Hausarbeit und Referat	20.000 Zeichen und 20 Minuten	Benotung		beliebig	12
Aus den Wahlpflichtmodulen WP 1 bis WP 5 sind zwei Wahlpflichtmodule zu wählen, wobei ein Wahlpflichtmodul entweder das Wahlpflichtmodul WP 1 oder das Wahlpflichtmodul WP 2 sein muss.																	
	keine	WP	WP 2 / I	Angewandte Ökonomik	WS und SS												
Aus den Wahlpflichtlehrveranstaltungen WP 2.0.1 bis WP 2.0.9 sind Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Umfang von 15 ECTS-Punkten zu wählen.																	
(5.)		WP	WP 2.0.6		WS und SS	keine	Wirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		WP	WP 2.0.7		WS und SS	keine	Wirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft (Übung)	Übung	2								
(5.)		WP	WP 2.0.8		WS und SS	keine	Wirtschaftliches Handeln des Staates (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		WP	WP 2.0.9		WS und SS	keine	Wirtschaftliches Handeln des Staates (Übung)	Übung	2								

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 13, 14, 17 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen / Vorleistungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform*	Prüfungsdauer*	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
	vgl. WP 5 / I	WP	WP 5 / III	Interdisziplinäre Aspekte der VWL	SS												
Aus den Wahlpflichtlehrveranstaltungen WP 5.0.1 bis 5.0.69 sind Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Umfang von 15 ECTS-Punkten zu wählen.																	
(5.)		WP	WP 5.0.7		SS	keine	Kleine Exkursion Physische Geographie	Exkursion	2	keine	MTP	Exkursions- bericht	3 Tage, Protokoll ca. 5.000 Zeichen pro Tag	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
(5.)		WP	WP 5.0.8		SS	keine	Geländepraktikum Physische Geographie	Praktikum	2	regelmäßige Teilnahme an WP 5.0.8	MTP	Praktikumsbericht oder (Referat und Praktikums- bericht)	ca. 20.000 Zeichen oder (ca. 30 Minuten und ca. 15.000 Zeichen)	Benotung		beliebig	3
(5.)		WP	WP 5.0.9		SS	keine	Kleine Exkursion Anthropogeographie	Exkursion	2	keine	MTP	Exkursions- bericht	3 Tage, Protokoll ca. 5.000 Zeichen pro Tag	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
(5.)		WP	WP 5.0.10		SS	keine	Geländepraktikum Anthropogeographie	Praktikum	2	regelmäßige Teilnahme an WP 5.0.10	MTP	Praktikumsbericht oder (Referat und Praktikums- bericht)	ca. 20.000 Zeichen oder (ca. 30 Minuten und ca. 15.000 Zeichen)	Benotung		beliebig	3
(5.)		WP	WP 5.0.63		SS	erfolgreiche Teilnahme an WP 5.0.32 und WP 5.0.33	Arbeits- und Organisationspsychologie (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	3
(5.)		WP	WP 5.0.64		SS	erfolgreiche Teilnahme an WP 5.0.32 und WP 5.0.33	Markt- und Konsumentenpsychologie (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	3
(5.)		WP	WP 5.0.65		SS	erfolgreiche Teilnahme an WP 5.0.32 und WP 5.0.33	Sozialpsychologie und Ökonomische Psychologie (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	3

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 13, 14, 17 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen / Vorleistungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform*	Prüfungsdauer*	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(5.)		WP	WP 5.0.66		SS	keine	Vertiefte Physische Geographie I: System Erde: Gestein-Relief-Boden	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	90 Minuten	Benotung		beliebig	6 =3+3
		WP	WP 5.0.67		SS	keine	Vertiefte Physische Geographie II: System Erde: Klima-Wasser-Vegetation	Vorlesung	2								
(5.)		WP	WP 5.0.68		SS	keine	Vertiefte Anthropogeographie I: Allgemeine Wirtschaftsgeographie	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	90 Minuten	Benotung		beliebig	6 =3+3
		WP	WP 5.0.69		SS	keine	Vertiefte Anthropogeographie II: Allgemeine Stadtgeographie	Vorlesung	2								
6. Fachsemester																	
(6.)	keine	P	P 18	BWL V	WS					keine	MP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	P 18.1		WS	keine	Internes und Externes Rechnungswesen (Vorlesung)	Vorlesung	2								(3)
		P	P 18.2		WS	keine	Internes und Externes Rechnungswesen (Übung)	Übung	2								(3)
	keine	P	P 19	Bachelorarbeit und Schlüsselqualifikationen	WS und SS												
(6.)		P	P 19.1		WS und SS	erfolgreiche Teilnahme an P 8, P 13, P 14 und P 17	Bachelorarbeit	Bachelorarbeit		erfolgreiche Teilnahme an P 8, P 13, P 14 und P 17	MTP, BAA	Bachelorarbeit	8 Wochen, ca. 70.000 Zeichen	Benotung		einmal, nächster Termin	12
(6.)		P	P 19.2		WS und SS	keine	Schlüsselqualifikationen II	Seminar	2	keine	MTP	Klausur oder Referat oder Hausarbeit oder Postererstellung oder 3 Übungsaufgaben	60 Minuten oder 20 Minuten oder 15.000 Zeichen oder DIN A 1 Schriftgröße Text Arial 40 oder je 24 Stunden	Benotung		beliebig	3

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 13, 14, 17 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen / Vorleistungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform*	Prüfungsdauer*	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
Aus den Wahlpflichtmodulen WP 1 bis WP 5 sind zwei Wahlpflichtmodule zu wählen, wobei ein Wahlpflichtmodul entweder das Wahlpflichtmodul WP 1 oder das Wahlpflichtmodul WP 2 sein muss.																	
	vgl. WP 2 / I	WP	WP 2 / II	Angewandte Ökonomik	WS und SS												
Aus den Wahlpflichtlehrveranstaltungen WP 2.0.1 bis WP 2.0.9 sind Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Umfang von 15 ECTS-Punkten zu wählen.																	
(6.)		WP	WP 2.0.1		WS und SS	keine	Vertiefungsveranstaltung zur Angewandten Ökonomik	Vorlesung oder Seminar	2	keine	MTP	Klausur oder Hausarbeit oder Referat	60 Minuten oder 20.000 Zeichen oder 20 Minuten	Benotung		beliebig	3
(6.)		WP	WP 2.0.2		WS und SS	keine	Makroökonomik und internationale Ökonomik (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		WP	WP 2.0.3		WS und SS	keine	Makroökonomik und internationale Ökonomik (Übung)	Übung	2								
(6.)		WP	WP 2.0.4		WS und SS	keine	Wirtschaftliche Entwicklung (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		WP	WP 2.0.5		WS und SS	keine	Wirtschaftliche Entwicklung (Übung)	Übung	2								
Erläuterungen																	
<u>Zu Spalte 1:</u>																	
Eingeklammerte Ziffern sind Empfehlungen; nicht eingeklammerte Ziffern legen verbindlich einen Regeltermin (§ 11) fest.																	
<u>Zu Spalte 12:</u>																	
MP = Modulprüfung / MTP = Modulteilprüfung / Vorleistung = VL / GOP = Grundlagen- und Orientierungsprüfung / BAA = Bachelorarbeit																	
<u>Zu Spalten 13 und 14:</u>																	
Der nähere Inhalt ergibt sich aus der "Korrespondenztabelle Prüfungsleistungen und Leistungsumfang" als Anlage dieser Anlage 2.																	
<u>Zu Spalte 17:</u>																	
Für diejenige Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung, die zugleich die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist, gelten die speziellen Regeln der Grundlagen- und Orientierungsprüfung (§ 13).																	
<u>Zu Spalte 18:</u>																	
Nicht eingeklammerte ECTS-Punkte werden mit Bestehen der zugehörigen Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung vergeben. Eingeklammerte ECTS-Punkte dienen lediglich der rechnerischen Zuordnung.																	

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 13, 14, 17 und 18 am Ende der Tabelle

